

Artenschutzfachbeitrag

zur 3. Änderung und Erweiterung

des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Steinhauck“

Erarbeitet im Auftrag von:



**Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Salzschlirf**

Fuldaer Straße 2
36364 Bad Salzschlirf

Wölfersheim, November 2025



REGIOKONZEPT

Biedrichstraße 8c Telefon: +49 (6036) 9 89 36-40 mail@regiokonzept.de
61200 Wölfersheim Telefax: +49 (6036) 9 89 36-60 www.regiokonzept.de

Auftraggeber:



Gemeinde Bad Salzschlirf

Fuldaer Straße 2
36364 Bad Salzschlirf
Tel.: (0 66 48) 93 03 - 0
Fax: (0 66 48) 93 03 - 22
E-Mail: rathaus@badsalzschlirf.de
Homepage: www.badsalzschlirf.de

Auftragnehmer:



REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG

Biedrichstraße 8c
61200 Wölfersheim
Tel.: (06036) 98936 - 40
Fax: (06036) 98936 - 60
E-Mail: mail@regiokonzept.de
Homepage: www.regiokonzept.de

Projektleitung:

Dr. Heiko Sawitzky

Bearbeitung:

M. Eng. Kristin Meujen
Dipl.-Ing. (FH) Sibylle Kaunath

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Methodik.....	7
2	Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens	9
2.1	Stufe I: Wirkfaktoren und Untersuchungsrahmen	9
2.1.1	Wirkfaktoren	9
2.1.2	Vorauswahl der potenziell betroffenen planungsrelevanten Artengruppen	10
2.1.3	Fledermäuse	13
2.1.3.1.	Methodik.....	13
2.1.3.2.	Ergebnisse	14
2.1.3.3.	Faunistische Bewertung.....	15
2.1.4	Haselmaus.....	15
2.1.4.1.	Methodik.....	15
2.1.4.2.	Faunistische Bewertung.....	16
2.1.5	Vögel	17
2.1.5.1.	Methodik.....	17
2.1.5.2.	Ergebnisse	17
2.1.6	Reptilien	20
2.1.6.1.	Methodik.....	20
2.1.6.2.	Ergebnisse	22
2.1.6.3.	Faunistische Bewertung.....	22
2.1.7	Tagfalter	22
2.1.7.1.	Methodik.....	23
2.1.7.2.	Ergebnisse	23
2.1.7.3.	Faunistische Bewertung.....	24
2.2	Stufe II: Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	24
2.2.1	Tabellarische Prüfung der Vögel mit günstigem Erhaltungszustand	25
2.2.1.1.	Vermeidungsmaßnahmen	25
2.2.1.2.	CEF-Maßnahmen	27
2.2.2	Art-für-Art-Prüfung	30
2.3	Stufe III: Ausnahmeverfahren	33
2.4	Fazit.....	33
3	Quellenverzeichnis	36
4	Anhang I: Tabellarische Prüfung der Vögel mit günstigem Erhaltungszustand	38
5	Anhang II: Art für Art-Prüfbögen	42

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren der Gewerbegebietserweiterung. (BFN 2025).....	9
Tab. 2	Detektorbegehungen zur Erfassung der Fledermäuse 2024.	14
Tab. 3	Ergebnis der Batcordererfassungen 2024.	14
Tab. 4	Ergebnis der Detektorbegehungen 2024.....	14
Tab. 5	Im UR nachgewiesene planungsrelevante Fledermausarten 2024.	15
Tab. 6	Termine Haselmauserfassung 2024.....	16
Tab. 7	Erfassungstermine der Avifauna 2024.....	17
Tab. 8	Im UR nachgewiesene Brutvogelarten 2024.	18
Tab. 9	Begehungstermine zur Reptilienerfassung.....	22
Tab. 10	Erfasste Reptilien im UG mit Schutzstatus.....	22
Tab. 11	Erfassungstermine Tagfalter, Schwerpunkt Maculinea.	23
Tab. 12	Erfasste Tagfalter im UG mit Schutzstatus.	24
Tab. 13	Empfohlene Abstände für Feldlerchenblühstreifen nach LAUX et al. 2015.....	28
Tab. 14	Ergebnis der Art-für-Art-Prüfung der Betroffenheit von Arten mit unzureichendem oder schlechtem Erhaltungszustand.	30
Tab. 15	Tabelle zur Prüfung der Vögel mit günstigem Erhaltungszustand.....	38

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Darstellung des Eingriffsbereiches (schwarze Linie) Gewerbegebiet am Steinhauck 3. Änderung und Erweiterung.	4
Abb. 2	Abgrenzung der im Artenschutz nach den §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5, und 6). Abgeändert nach BMVBS (2008) (Quelle: HMU KL V 2015).....	6
Abb. 3	Transekte und Fundpunkte der Fledermauserfassung 2024.	13
Abb. 4	Ausgebrachte Haselmaustubes im Geltungsbereich 2024.	16
Abb. 5	Lage der Transekte und Reptilienmatten sowie Vorkommen von Reptilien im UR (2024).....	21
Abb. 6	Flächen im UR mit Beständen des Großen Wiesenknopfs und Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings 2024.	23

Kartenverzeichnis

Karte 1	Reviermittelpunkte der Brutvogelarten mit ungünstigen EHZ 2024
---------	----------------------------------------------------------------

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bad Salzschlirf plant die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Steinhauck“. Der Bebauungsplan enthält ein Gewerbegebiet (GE), das etwas abseits des südlichen Ortsrands von Bad Salzschlirf liegt. Im Bestand befinden sich bereits einige Gewerbegrundstücke. Die Erweiterung ist hauptsächlich auf landwirtschaftlichen Flächen geplant.

Der Eingriffsbereich ist auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

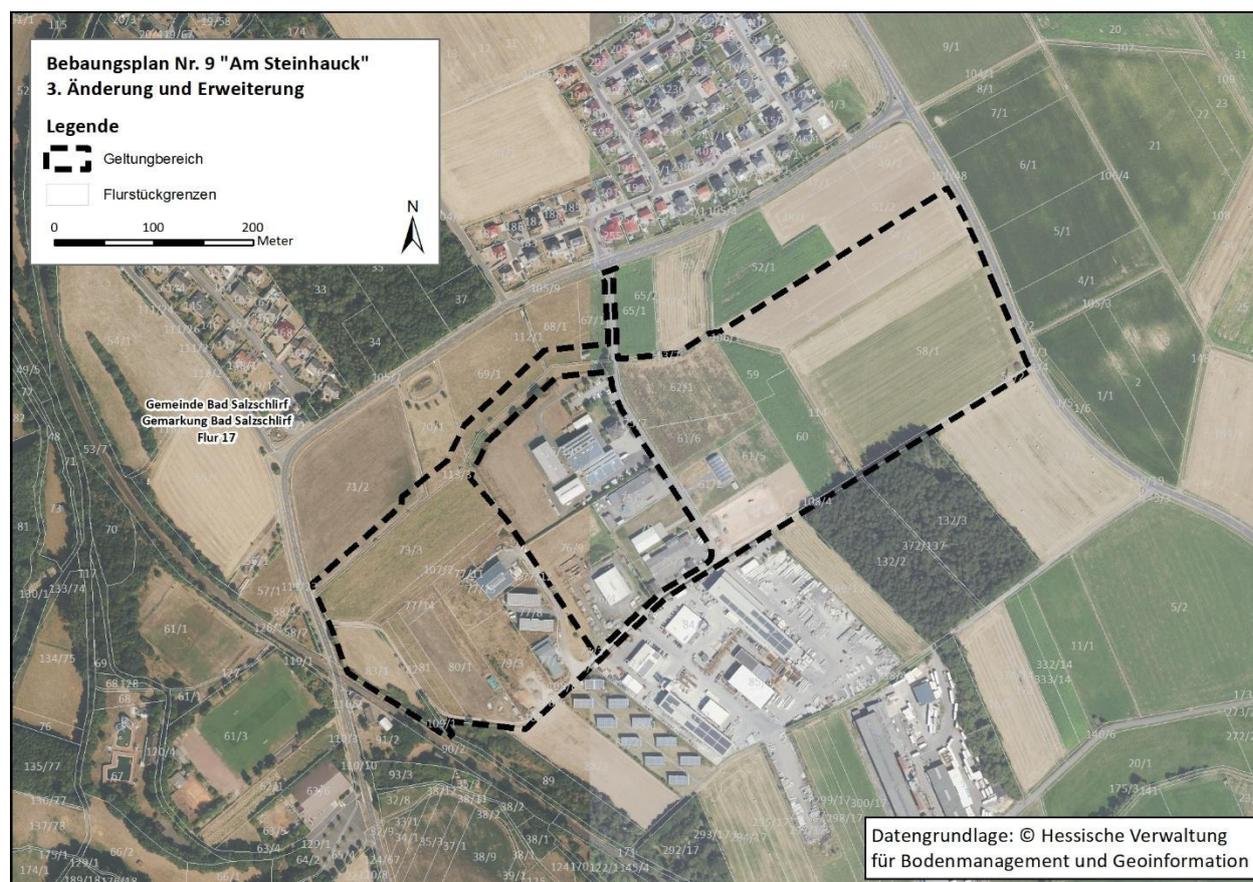


Abb. 1 Darstellung des Eingriffsbereiches (schwarze Linie) Gewerbegebiet am Steinhauck 3. Änderung und Erweiterung.

Das vorliegende Gutachten prüft, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG eintreten.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) trifft Aussagen zur vorhandenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status. Die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Derzeit kann von einer starken Vorbelastung der Fläche aufgrund der großflächigen Überbauung und der gewerblichen Nutzung ausgegangen werden. Außerdem geht eine weitere Störung durch den vorhandenen Verkehr im Gewerbegebiet aus.

Der Eingriffsbereich von ca. 13 ha weist Habitatpotenzial auf, infolgedessen sich ein Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergibt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ihr Ziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten und die Bestände der Arten dauerhaft zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt:

- das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie
- die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

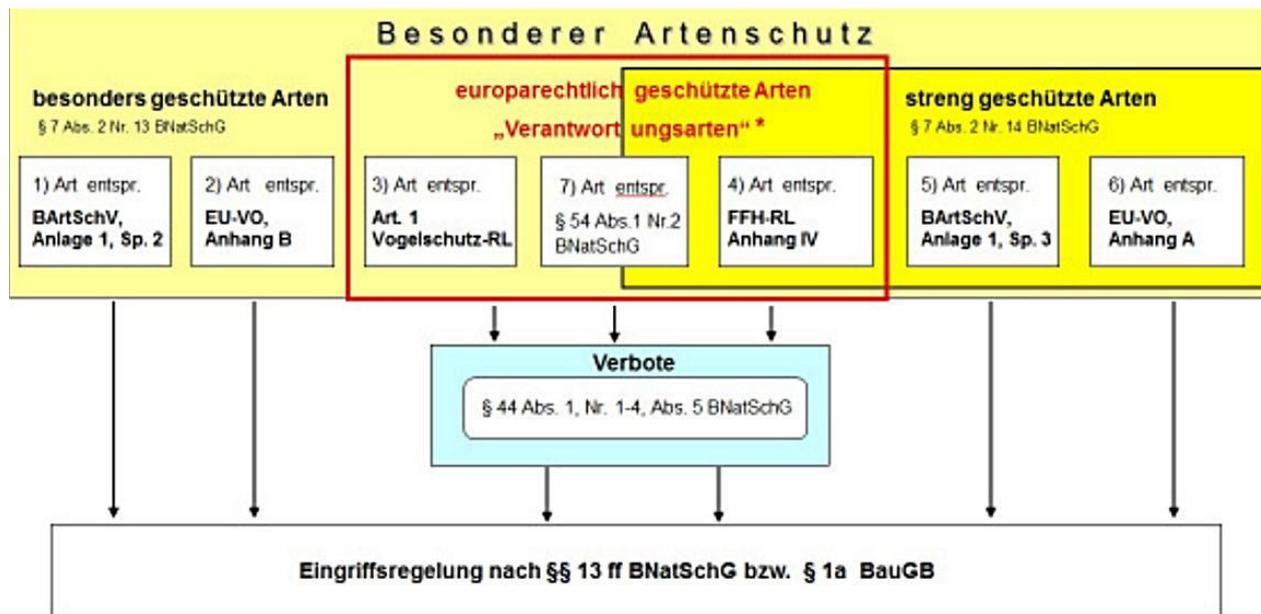
Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges weiteres Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das NATURA 2000 Schutzgebietssystem greifen die strengen Artenschutzregelungen überall, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in **§ 7 BNatSchG** müssen bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Kategorien berücksichtigt werden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

In der Planungspraxis ist das Artenspektrum jedoch zu groß, um es in einer Planung zu bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchG wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) müssen jedoch alle Arten in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Um die Bewertung dieser Vogelarten zu vereinfachen, wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, in der die Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) einstuft werden. Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.



* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant

Abb. 2 Abgrenzung der im Artenschutz nach den §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5, und 6). Abgeändert nach BMVBS (2008) (Quelle: HMUKLV 2015).

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Die zentrale Vorschrift des Artenschutzes ist § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote enthält.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in **Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG** aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach **§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von

Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen aus den folgenden Gründen zugelassen werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 BNatSchG wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Methodik des ASB richtet sich nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015).

Das Vorgehen ist in 3 Stufen aufgebaut:

Stufe I: Wirkfaktoren und Untersuchungsrahmen

Die Wirkfaktoren des Vorhabens werden ermittelt und der notwendige Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die betroffenen besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet (Konfliktarten) werden in einer Liste zusammengestellt und ihre Betroffenheit ermittelt. Dafür wird eine Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (s. Anhang II) durchgeführt.

Anschließend werden Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) entwickelt, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form (s. Anhang I).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Lässt sich eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder eine Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindern, kommt es direkt zur Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet dann letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann. In nur sehr wenigen Einzelfällen wird eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zum Tragen kommen (HMUKLV 2015).

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Wirkfaktoren und Untersuchungsrahmen

2.1.1 Wirkfaktoren

Potenzielle Wirkfaktoren sind Veränderungen der Lebensräume im Zuge der Planung. Diese führen primär zu Habitatverlusten durch den Verlust von Gehölzen und Fläche und damit den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sekundär entstehen Störungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Planung in Form von Lärm-, Licht und Bewegungen. Die möglichen Störungen sind in Tab. 1 zusammengefasst.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren der Gewerbegebietserweiterung. (BfN 2025).

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baumaßnahmen - Gebäude - Parkplätze - Einfriedungen	- Überbauung / Versiegelung - Bodenverdichtung - Rodung	- Lebensraumverlust - Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten - Tötung und Verletzung von Individuen
Baustellenbetrieb (wiederkehrend)	Störung durch: - Lärm/ Licht - Personenbewegung/ Maschinenverkehr - Emissionen (Staub)	- Störung der Tiere - Scheuchwirkung - Individuenverlust
anlagebedingt		
- Gebäude - Parkplätze (m. Entwässerung) - Einfriedungen - Beleuchtung - Gestaltung von Grünanlagen	- Versiegelung - Bodenverdichtung - Zerschneidung - Fallenwirkung - Optische Störung durch Meidung (Kulissenwirkung) - Einbringung gebietsfremder Arten	- Veränderung von Standortbedingungen durch: o verringerte Verdunstung und Versickerung, o erhöhte Temperaturen - Verhinderung von Wanderbewegungen - Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten - Verdrängung heimischer Arten
betriebsbedingt		
- Gewerbebetrieb - Verkehr (Personen, Fahrzeuge) - Beleuchtung - Schadstoffeintrag (Salz, Abwasser, Pestizide)	- Störung durch: o Lärm, o Bewegung, o Licht, o Erschütterung - Störung durch Verkehr - Verschmutzung von Wasser und Boden	- Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten - Scheuchwirkung - Anlockwirkung/ Abschreckwirkung auf nachtaktive Tiere - Kollision mit Fahrzeugen - Schadstoffbelastung von Lebensgrundlagen

Derzeit weist der Planungsraum eine starke Vorbelastung in Bezug auf Störungen durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet auf.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets werden bestehende Störungen flächenmäßig ausgeweitet und durch zusätzliches Gewerbe intensiviert. Dazu gehören der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Überbauung, aber auch durch die Störung aufgrund von Meidung (Kulissenwirkung) bzw. des Betriebs und Verkehrs, der eine Scheuchwirkung ausübt, sowie die mögliche Tötung von Individuen im Zuge der Baumaßnahmen oder durch Kollisionen mit dem betriebsbedingten Verkehr der Mitarbeiter und Zulieferer. Durch die Anlage von Grünflächen können gebietsfremde Arten angesiedelt werden, die heimische Arten verdrängen können. Durch Einfriedungen und Zuwegungen werden weitere Flächen zerschnitten.

Außerdem führt die Versiegelung von größeren Bodenflächen zu Veränderungen der Bodenfunktionen, da Verdunstung und Versickerung nicht mehr stattfinden können und dadurch zu Veränderung des Kleinklimas. Auch Lichtemissionen sind zu berücksichtigen, da sie sowohl abschreckend als auch anlockend auf nachtaktive Tiere wirken können, die durch die Beleuchtung in die Irre geführt werden und Schaden nehmen können. Je nach angesiedeltem Gewerbe ist auch ein Schadstoffeintrag durch Abwasser oder Betriebsstoffe oder Ähnliches möglich sowie durch Salz im Winterdienst. Auch eine Lärmbelastung wird intensiviert.

Eine weitere Gefahr für Vögel sind Glasfronten an Gebäuden. Hierzu sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

2.1.2 Vorauswahl der potenziell betroffenen planungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Habitatausstattung werden die potenziell betroffenen, planungsrelevanten Artengruppen vorab ausgewählt.

Fledermäuse

In Hessen gibt es 19 Fledermausarten, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Im Eingriffsbereich kommen Strukturen vor, die als Quartier geeignet sind. Hierzu gehören beispielsweise Bäume mit Spalten oder Höhlen, aber auch Gebäude mit Spalten oder zugänglichen Dachstühlen etc.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren und Quartieren.

Fledermäuse reagieren empfindlich auf Licht, das für sie wie eine Barriere wirken kann, die nicht durchflogen wird. Daher sind Festsetzungen zum Licht in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse werden als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Haselmaus

Die Haselmaus ist eine Säugetierart, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten ist.

Der Geltungsbereich beinhaltet Gehölze, die Habitateignung für die Haselmaus aufweisen könnten.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG möglich.

Haselmäuse werden als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Sonstige Säugetiere

In Hessen gibt es neben Fledermäusen sechs Säugetierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Regelmäßig vorkommende Arten sind Biber, Feldhamster, Wildkatze und stellenweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Der Geltungsbereich weist keine Habitateignung für den Biber auf, da er nicht in direkter Nähe zu einem größeren Gewässer mit Aue liegt.

Der Feldhamster stellt besondere Ansprüche an den Boden, in dem er lebt. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Gebiet, in dem Feldhamsterpopulationen bekannt sind.

Wildkatze, Wolf und Luchs sind Bewohner großräumiger Waldgebiete. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb solcher.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist daher für die Gruppe der sonstigen Säugetiere auszuschließen.

Sonstige Säugetiere werden nicht als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Vögel

In Hessen gibt es zahlreiche besonders geschützte Vogelarten.

Im und am Geltungsbereich kommen Gehölzstrukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum genutzt werden. Außerdem können Bodenbrüter wie die Feldlerche durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen sein.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG möglich.

Vögel werden als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Reptilien

In Hessen gibt es sechs Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Regelmäßig vorkommende Arten sind: Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Äskulapnatter und Sumpfschildkröte.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind geeignete Habitatstrukturen für Reptilien vorhanden.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG möglich.

Reptilien werden als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Amphibien

In Hessen gibt es zehn Amphibienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Regelmäßig vorkommende Arten sind: Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Moorfrosch, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Wechselkröte, und Kammmolch.

Im Geltungsbereich sind aufgrund fehlender naturnaher Gewässerstrukturen keine geeigneten Habitate für Amphibien vorhanden.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht möglich.

Amphibien werden nicht als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Käfer

In Hessen gibt es drei Käferarten, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Regelmäßig vorkommende Arten sind: Hirschkäfer, Heldbock und Eremit.

Im Geltungsbereich sind aufgrund fehlender alter Gehölzbestände keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Käferarten vorhanden.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht möglich.

Käfer werden nicht als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Libellen

In Hessen gibt es fünf Libellenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Regelmäßig vorkommende Arten sind: Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer.

Im Geltungsbereich sind aufgrund fehlender naturnaher Gewässerstrukturen keine geeigneten Habitate für Libellen vorhanden.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht möglich.

Libellen werden nicht als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Schmetterlinge

In Hessen gibt es sieben Schmetterlingsarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Regelmäßig vorkommende Arten sind: Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Quendel-Ameisenbläuling, Blauschillernder Feuerfalter, Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer.

Im Geltungsbereich sind Wiesen vorhanden, die geeignete Habitatstrukturen für Schmetterlinge aufweisen.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG möglich.

Schmetterlinge werden als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen gibt es weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen wie Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken u.a.

Im Geltungsbereich sind aufgrund fehlender naturnaher Gewässerstrukturen keine geeigneten Habitate für diese Arten vorhanden.

Daher ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht möglich.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht als potenziell betroffen eingestuft.

2.1.3 Fledermäuse

Alle Fledermausarten in Deutschland stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Außerdem sind sie nach BNatSchG streng geschützt. und sind daher in jeder Planung besonders zu beachten und nachzuweisen, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG eintritt.

2.1.3.1. Methodik

Für die Erfassung der Fledermäuse wurden drei Detektorbegehungen durchgeführt und ein stationärer Batcorder im Zeitraum von 25.06.2024 – 04.07.2024 und 19.07.2024 – 01.08.2024 aufgestellt.

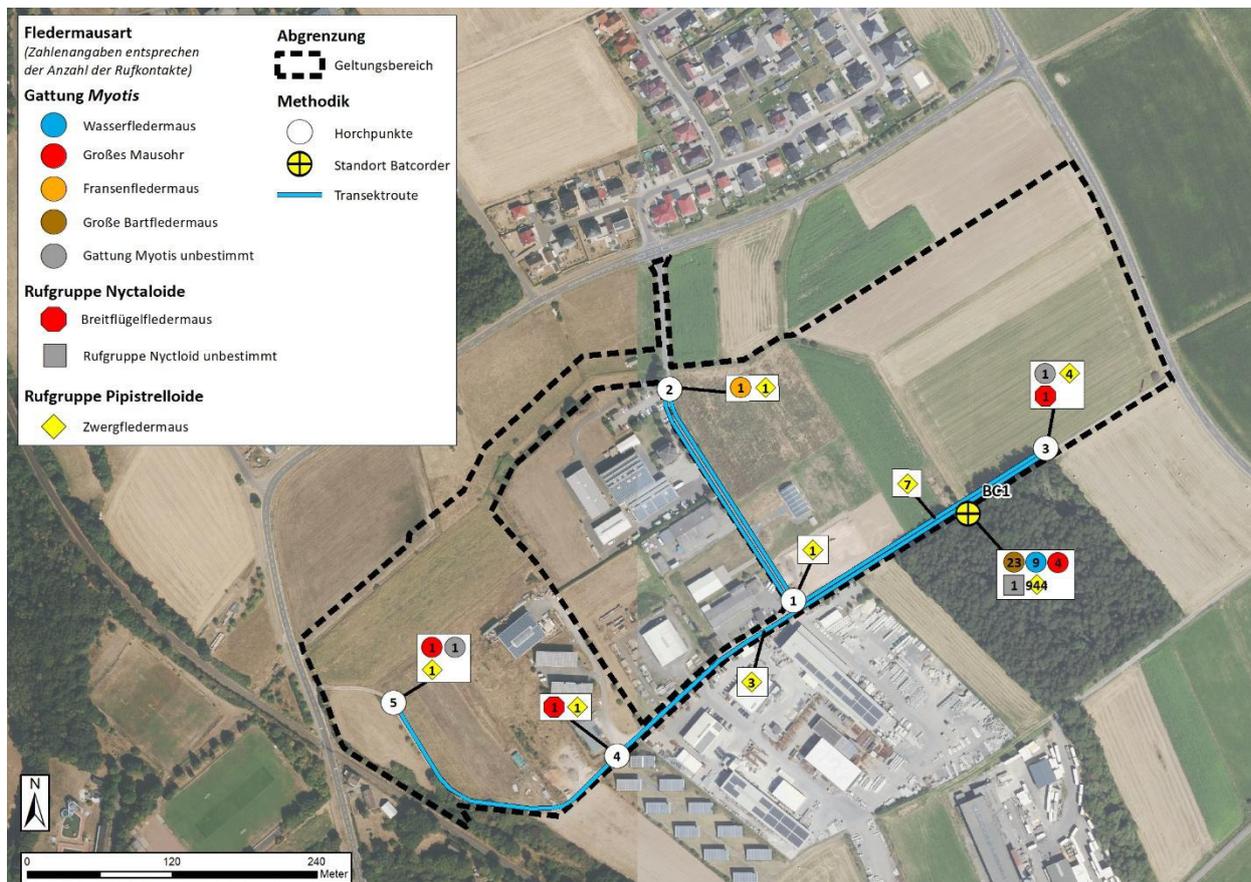


Abb. 3 Transekte und Fundpunkte der Fledermauserfassung 2024.

Tab. 2 Detektorbegehungen zur Erfassung der Fledermäuse 2024.

Begehung Nr.	Datum	Uhrzeit	Kartierer	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Windstärke [bft]	Windrichtung	Niederschlag
1.	12.06.2024	21:30-22:45	CH	19-14	0-20	1-2	SW	-
2.	07.08.2024	21:40-22:40	CH	21	10	1-4	-	-
3.	05.09.2024	20:15-21:30	CH	27	0	2-5	-	-

2.1.3.2. Ergebnisse

Als Ergebnis konnten fünf Artengruppen in unterschiedlicher Häufigkeit mit dem Batcorder erfasst werden. Anhand der Rufe kann nicht bei allen Artengruppen eine Zuordnung der Art getroffen werden. Daher werden diese Rufe lediglich einer bestimmten Artengruppe zugeordnet.

Tab. 3 Ergebnis der Batcordererfassungen 2024.

Art	Häufigkeit
Mbart (Bartfledermäuse)	23
Mdau (Wasserfledermaus)	9
Myotis	4
Nyctaloid	1
Ppip (Zwergfledermaus)	944
Gesamt	981

Bei den Detektorbegehungen konnten fünf Arten erfasst werden. Auch hier konnten nicht alle Arten einwandfrei bestimmt werden.

Tab. 4 Ergebnis der Detektorbegehungen 2024.

Art	Begehung 1	Begehung 2	Begehung 3	Gesamt
Eptesicus serotinus		1	1	2
Myotis myotis		1		1
Myotis nattereri		1		1
Myotis spec.		2		2
Pipistrellus pipistrellus	6	6	6	18
Gesamt	6	11	7	24

In den Ergebnissen zeigt sich eine deutliche Dominanz der Zwergfledermaus, was aufgrund des vorbelasteten Standorts nicht überraschend ist, da die Zwergfledermaus als Generalist gilt und sich sehr störungstolerant zeigt.

Insgesamt konnten im Untersuchungsraum (UR) sechs Arten bzw. Artengruppen nachgewiesen werden. Alle Fledermausarten werden auf der Roten Liste Hessen bzw. der Vorwarnliste geführt. Zwei der Arten befinden sich zusätzlich auf der Rote Liste Deutschlands.

Die nachstehende Tabelle führt alle nachgewiesenen Fledermausarten inklusive Schutzstatus und Erhaltungszustand auf.

Tab. 5 Im UR nachgewiesene planungsrelevante Fledermausarten 2024.

Nr.	Artnamen		RL He	RL D	FFH-RL	BNatSchG	EHZ
	deutsch	wissenschaftlich					
1	Bartfledermaus/ Brandtfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> / <i>Myotis brandtii</i>	2	*/V	IV	§§	U
2	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	§§	G
3	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	II, IV	§§	G
4	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	IV	§§	G
5	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	*	IV	§§	G
6	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	§§	G

RL He / D Rote Liste Hessen (DIEZ et al. 2023), Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020):

2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes,
* = ungefährdet

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG): II = Art des Anhangs II, IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz: §§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14

EHZ Erhaltungszustand in Hessen (HLNUG 2019A): U = ungünstig-unzureichend, G = günstig

Die Arten Bart- und Brandtfledermaus gehören derselben Artengruppe an. Ihre Rufe sind nicht sicher voneinander zu unterscheiden, weshalb sie in einer Rufgruppe zusammengefasst werden.

2.1.3.3. Faunistische Bewertung

Der erweiterte Geltungsbereich weist eine gute Eignung als Nahrungsraum auf. Außerdem können Gebäudequartiere für einige Arten im Bestandsgewerbegebiet nicht ausgeschlossen werden. Diese bleiben jedoch voraussichtlich erhalten.

Für die Artengruppe der Fledermäuse werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Da alle Fledermausarten planungsrelevant sind, werden sie in der Art-für-Art-Prüfung in Anhang II betrachtet.

2.1.4 Haselmaus

Die Haselmaus ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und daher als planungsrelevant eingestuft. Sie lebt kleinräumig innerhalb von fruchttragenden, dichten Gehölzstrukturen und zeigt sich durch ihr häufiges Vorkommen an stark frequentierten Verkehrswegen als störungstolerant.

2.1.4.1. Methodik

Im UR befinden sich überwiegend im Westen Gebüsch- und Heckenstrukturen, die Habitatpotenzial für die Haselmaus bieten können (JUSKAITUS & BÜCHNER 2010). Daher fand eine Erfassung der Haselmaus im UR mittels Tubes statt. Es konnten jedoch keine Nachweise für Haselmäuse erbracht werden.

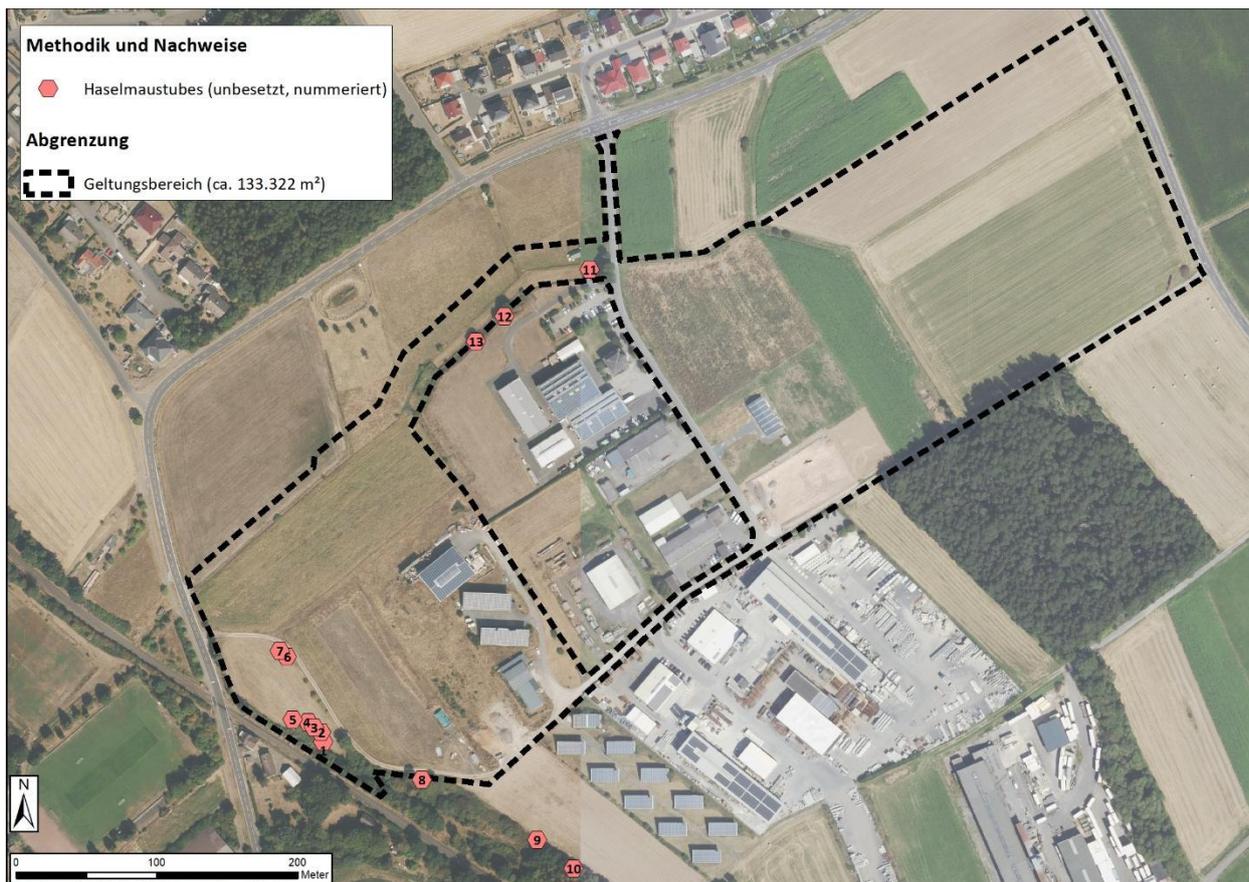


Abb. 4 Ausgebrachte Haselmaustubes im Geltungsbereich 2024.

Die Tubes wurden an folgenden Terminen ausgebracht und kontrolliert.

Tab. 6 Termine Haselmauserfassung 2024.

Begehungsart	Datum
Übersichtsbegehung/ Ausbringung Tubes	23.04.2024
Kontrolle 1	04.06.2024
Kontrolle 2	09.07.2024
Kontrolle 3	09.09.2024
Kontrolle 4	20.09.2024
Kontrolle 5	28.10.2024

2.1.4.2. Faunistische Bewertung

Im Untersuchungsgebiet (UG) konnten keine Nachweise für ein Vorkommen der Haselmaus erbracht werden, daher kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.1.5 Vögel

Alle Vogelarten in Deutschland sind besonders geschützt und einige stehen zusätzlich unter strengem Schutz. Daher ist die Avifauna besonders zu beachten und nachzuweisen, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt.

2.1.5.1. Methodik

Zur Erfassung der Vogelarten im Untersuchungsgebiet wurde ein 200 m Radius um den Geltungsbereich als Untersuchungsgebiet (UG) festgesetzt.

Die Erfassungen erfolgten optisch und akustisch als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) an folgenden acht Terminen:

Tab. 7 Erfassungstermine der Avifauna 2024.

Erfassungs-termin		Erfassungszeitraum (von/bis Uhrzeit)	Temperatur (°C)	Bewölkung	Windrichtung	Windstärke
1	18.04.	06:00-09:30	0	sonnig	Nordosten	2
2	21./22.04.	22:00-01:30	-1	bewölkt (>50%)	Nordosten	2
3	26.04.	08:00-11.30	-3	bewölkt (<25%)	Südwesten	3
4	08.05.	07:30-11:00	5	sonnig	Nordosten	2
5	29.05.	06:00-09:30	10	bewölkt (>50%)	Südwesten	3
6	13./14.06.	22:30-02:00	10	bewölkt (>50%)	Südwesten	2
7	24.06.	05:30-10:00	15	sonnig	Osten	2
8	09.07.	06:00-09:30	17	sonnig	Süden	2

Es wurden sechs Tages- und zwei Nachtbegehungen durchgeführt. Revierpaare wurden anhand singender Männchen erfasst, wobei nur Bereiche als Revier zählen, in denen ein Paar mehrfach erfasst wurde. Als Reviernachweise gelten außerdem fütternde Altvögel, Warnverhalten und gerade flügge gewordene Jungvögel.

Eine Verortung von Revieren wurde lediglich für die planungsrelevanten Arten vorgenommen. Für Vogelarten, die nicht als planungsrelevant eingestuft sind, wurde eine quantitative Erfassung durchgeführt.

2.1.5.2. Ergebnisse

Brutvögel

Bei den Erfassungen konnten im Untersuchungsraum 37 Brutvogelarten identifiziert werden (s. Tab. 8).

Im UG konnten die streng geschützten Arten Grünspecht (*Picus viridis*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) festgestellt werden. Weitere streng geschützte Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) und der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie konnte erfasst werden.

Es konnten acht Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem und sechs mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (EHZ) nach der Vogelampel Hessen (KREUZIGER et al. 2023) festgestellt werden.

Unzureichender Erhaltungszustand: Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Schlechter Erhaltungszustand: Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Girlitz (*Serinus serinus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Bei den übrigen Arten handelt es sich um ungefährdete und weit verbreitete Arten mit günstigem EHZ. Nachfolgende Tabelle listet alle im UG nachgewiesenen Vogelarten inkl. des Schutzstatus auf.

Nicht alle verorteten Brutvorkommen im UR liegen innerhalb des Geltungsbereichs und sind daher von der Planung betroffen. Zahlreiche Arten liegen innerhalb des Untersuchungsradius, innerhalb dessen bereits Siedlungsbereiche und Gewerbeflächen liegen, weshalb davon auszugehen ist, dass diese Individuen sich an die vorhandene Störung gewöhnt haben und sie damit nicht von einer zusätzlichen Störung betroffen sind, die eine Erweiterung des Gewerbegebiets mit sich bringt.

Arten mit unzureichendem Erhaltungszustand innerhalb des Geltungsbereichs: Goldammer (*Emberiza citrinella*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Arten mit schlechtem Erhaltungszustand innerhalb des Geltungsbereichs: Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Girlitz (*Serinus serinus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Tab. 8 Im UR nachgewiesene Brutvogelarten 2024.

Nr.	Artnamen		RL He	RL D	VS-RL	BNatSchG	EHZ
	deutsch	wissenschaftlich					
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	§	G
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-	§	G
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	§	G
4	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	-	§	S
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	§	G
6	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-	§	G
7	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	§	U
8	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	§	S
9	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-	§	U
10	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-	§	G
11	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-	§	G
12	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-	§	S
13	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	-	§	U
14	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	-	§§	G

Nr.	Artnamen		RL He	RL D	VS-RL	BNatSchG	EHZ
	deutsch	wissenschaftlich					
15	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	§	G
16	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	-	§	G
17	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	§	U
18	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	-	§	G
19	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-	§	G
20	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	§	G
21	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	-	§	U
22	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	§	G
23	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	-	§	G
24	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	§	G
25	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	§	S
26	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	§	G
27	Rotkelchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	§	G
28	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	I	§§	U
29	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	§	G
30	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	-	§	G
31	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	-	§	U
32	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-	§	S
33	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	2	*	-	§	S
34	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-	§	U
35	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	I	§§	G
36	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	§	G
37	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	*	-	§	G

Fettdruck planungsrelevant
 RL He / D Rote Liste Hessen (KREUZIGER et al. 2023), Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet
 VS-RL Vogelschutzrichtlinie: I = Art nach Anhang I, - = keine Angabe
 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG
 EHZ Erhaltungszustand für Hessen (KREUZIGER et al. 2023): S = ungünstig-schlecht, U = ungünstig-unzureichend, G = günstig

Die Verteilung der erfassten planungsrelevanten Brutvögel im UG ist in Karte 1 dargestellt.

In der Art-für-Art-Prüfung werden die Arten behandelt, die planungsrelevant sind und deren Brutrevier innerhalb des Geltungsbereichs liegt.

2.1.5.3. Faunistische Bewertung

Beim UG handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen, die nördlich und nordwestlich an ein Gewerbegebiet grenzen und südlich einer Siedlungsfläche liegen. Im Nordosten, Südwesten und Südosten sind inselartige Gehölzbestände vorhanden, die Habitatpotenzial aufweisen. Ansonsten ist die Umgebung als ländlich geprägter Raum einzustufen. Das UG weist aufgrund seiner Artenausstattung ein durchschnittliches Artenspektrum auf.

Allgemein häufige Arten (günstiger Erhaltungszustand)

Eingriffe in Gehölze können den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedingen, wodurch auch Individuenverluste entstehen können. Bei allgemein häufigen Arten kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten (unzureichender bis schlechter Erhaltungszustand)

Eine detaillierte Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen planungsrelevanten Brutvogelarten findet im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung in den Prüfbögen im Anhang II statt. Diese wird für Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Goldammer, Rebhuhn und Star durchgeführt.

Bauzeitliche Störungen wie Lärm und Maschinenbewegungen können zu temporären Störungen führen, die jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten abklingen, sodass eine eventuelle Verdrängung durch Störung nur von kurzer Dauer und daher keine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefahr für die lokale Population ist. Allerdings werden Gewerbegebiete häufig stufenweise erschlossen, sodass es immer wieder zu bauzeitlichen Störungen auf einzelnen Flächen kommt.

2.1.6 Reptilien

Alle heimischen Reptilienarten sind nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt.

2.1.6.1. Methodik

Zur Untersuchung der Reptilienarten im Eingriffsbereich wurden sieben künstliche Verstecke an sonnenexponierten Stellen ausgelegt. Diese wurden an sechs Terminen und in Form einer Transektbegehung auf Reptilien untersucht.

Reptilien benötigen Habitate, die sowohl Unterschlupf bieten (wie Gehölze) als auch vegetationsarme Stellen, um beim Sonnenbad ihre Körpertemperatur anheben zu können.

Die Verteilung Transekte und der Reptilienmatten aus Dachpappe, die sich schnell erwärmen und eine steinartige Oberfläche haben, zeigt Abb. 5.

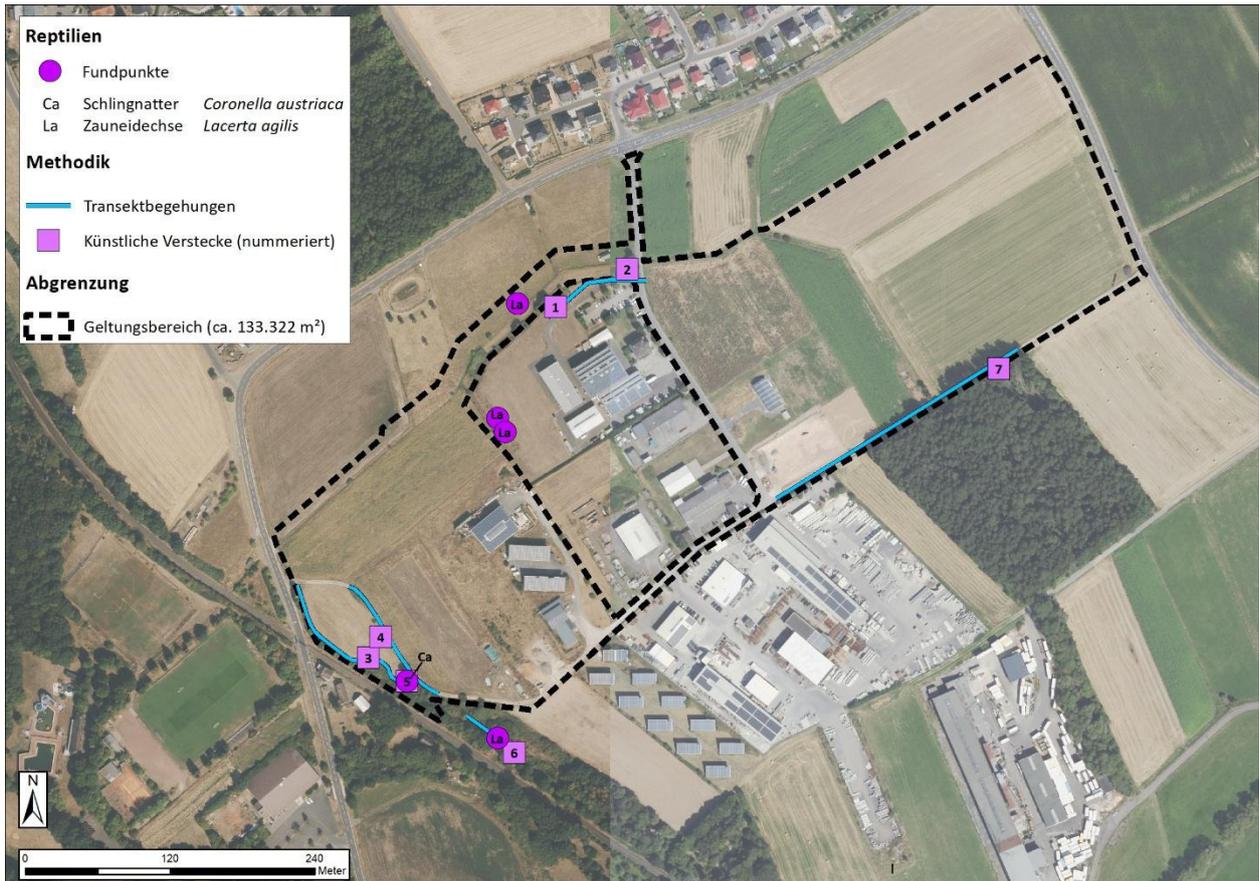


Abb. 5 Lage der Transecte und Reptilienmatten sowie Vorkommen von Reptilien im UR (2024).

Die Kontrollen fanden an sechs Terminen zwischen Mai und Oktober 2024 bei gutem Wetter zu verschiedenen Tageszeiten statt, um die Aktivitätszeiten der Tiere abzubilden.

Tab. 9 Begehungstermine zur Reptilienerfassung.

Begehung Nr.	Datum	Uhrzeit	Kartierer	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Windstärke [bft]	Windrichtung	Niederschlag
Übersichtsbegehung + Matten ausbringen	23.04.2024	12:30-14:15	JRE	7	60	2	NO	-
1	13.05.2024	14:00-14:30	JRE	23	30	2	SO	-
2	04.06.2024	13:30-14:00	JRE	19	50	2	SW	-
3	25.06.2024	09:45-10:45	JRE	20	0	2	NO	-
4	09.07.2024	11:15-12:00	JRE	27	0	2	S	-
5	05.08.2024	09:30-10:30	JRE	18	30	1	SO	-
6	20.09.2024	12:30-13:15	JRE	22-24	10	2	O	-

2.1.6.2. Ergebnisse

Bei der Erfassung wurden die Arten Zauneidechse und Schlingnatter festgestellt, die beide in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden und beide auf der Roten Liste der bedrohten Tierarten stehen.

Tab. 10 Erfasste Reptilien im UG mit Schutzstatus.

Nr.	Artname		RL He	RL D	FFH-RL	BNatSchG	EHZ He	EHZ D
	deutsch	wissenschaftlich						
1	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3	IV	§§	U	U
2	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	*	V	IV	§§	U	U

RL He / D Rote Liste Hessen (AGAR & FENA 2010), Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN & BFN 2020): * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG): IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz: §§ = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

EHZ Erhaltungszustand (HLNUG 2019A): U = ungünstig-unzureichend

2.1.6.3. Faunistische Bewertung

Im UG konnten mit der Zauneidechse und der Schlingnatter zwei planungsrelevante Arten erfasst werden. Beide Arten werden in der Art-für-Art-Prüfung in Anhang II näher betrachtet.

2.1.7 Tagfalter

Im UR liegen Grünlandflächen, die Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) aufweisen, der Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*), einer Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Daher sind Tagfaltererfassungen mit Schwerpunkt *Maculinea* durchgeführt worden.

2.1.7.1. Methodik

In Abb. 6 sind die Flächen mit Wiesenknopf- Beständen dargestellt.

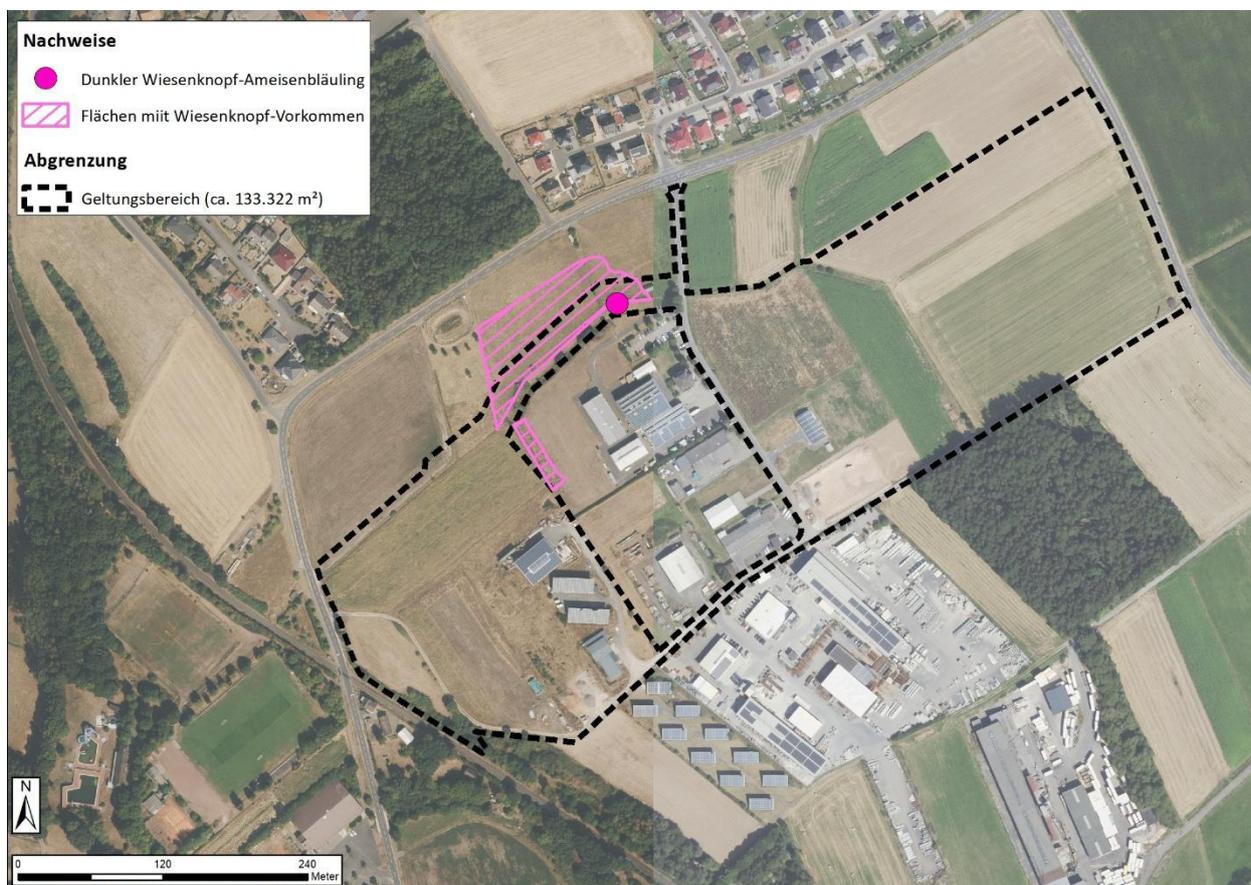


Abb. 6 Flächen im UR mit Beständen des Großen Wiesenknopfs und Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings 2024.

Für die Erfassung der Tagfalter wurden vier Begehungen im Juli und August bei gutem Wetter durchgeführt (vgl. Tab 11).

Tab. 11 Erfassungstermine Tagfalter, Schwerpunkt Maculinea.

Begehung Nr.	Datum	Uhrzeit	Kartierer	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Windstärke [bft]	Windrichtung	Niederschlag
1	09.07.2024	12:30-13:00	JRE	25-27	20	2	SW	-
2	05.08.2024	10:30-11:30	JRE	20	30	1	S	-
3	12.08.2024	12:15-12:45	JRE	28	0	1	SO	-
4	22.08.2024	12:15-13:00	JRE	20	10	2	SW	-

2.1.7.2. Ergebnisse

Die nachstehende Tabelle führt den Schutz- und Gefährdungsstatus des nachgewiesenen Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf.

Tab. 12 Erfasste Tagfalter im UG mit Schutzstatus.

Artnamen		RL He	RL D	FFH-Anhang	BNatSchG	EHZ He	EHZ D
deutsch	wissenschaftlich						
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	II, IV	§§	S	U

RL He / D Rote Liste Hessen (HMUELV 2009), Rote Liste Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2011): V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG): II = Art des Anhangs II, IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz: §§ streng geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

EHZ Erhaltungszustand (HLNUG 2019A): U = ungünstig-unzureichend, SD = ungünstig-schlecht

Es konnte ein Nachweis des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) auf einer Fläche randlich innerhalb des Geltungsbereichs (GB) erbracht werden.

2.1.7.3. Faunistische Bewertung

Im UR befinden sich geeignete Flächen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs, der Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Es gelang zudem ein Nachweis der Art im Zuge der Erfassungen 2024. Daher wird der Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling in der Art-für-Art-Prüfung im Anhang II näher betrachtet.

2.2 Stufe II: Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Folgende Tierarten sind in der Stufe II des Verfahrens zu prüfen:

Fledermäuse

Durch die Erfassung konnten folgende planungsrelevanten Fledermausarten nachgewiesen werden:

Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen, mögliche Beeinträchtigungen und falls notwendig Ausnahmeverfahren erfolgt für alle planungsrelevanten Arten als detaillierte Art-für-Art-Prüfung anhand von Prüfbögen in Anhang II.

Vögel

In der Erfassung konnten folgende Reviervogelarten mit einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand innerhalb des geplanten Geltungsbereichs nachgewiesen werden:

Unzureichender Erhaltungszustand: Goldammer (*Emberiza citrinella*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Schlechter Erhaltungszustand: Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Girlitz (*Serinus serinus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Die Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen, mögliche Beeinträchtigungen und falls notwendig Ausnahmeverfahren erfolgt als detaillierte Art-für-Art-Prüfung anhand von Prüfbögen in Anhang II.

Reviervögel mit günstigem Erhaltungszustand werden entsprechend der Vorgaben im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen tabellarisch abgearbeitet, ebenso Brutvögel außerhalb des Geltungsbereichs.

Reptilien

Im UG konnten mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) zwei planungsrelevante Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand erfasst werden. Beide Arten werden in der Art-für-Art-Prüfung in Anhang II näher betrachtet.

Tagfalter

Es konnte ein Nachweis des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) erbracht werden. Dieser wird in der Art-für-Art-Prüfung im Anhang II näher betrachtet.

2.2.1 Tabellarische Prüfung der Vögel mit günstigem Erhaltungszustand

Bei Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit angenommen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, wenn ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Daher wird eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer lokalen Population und damit ein Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in diesem Fall ausgeschlossen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, die Verletzung und Tötung von Individuen, kann für die betroffenen Arten durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

2.2.1.1. Vermeidungsmaßnahmen

Rodungszeitbeschränkung

- Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen und Fledermausquartiere zu prüfen.

Bauzeitbeschränkung

- Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden. Bei einer Freimachung zu einem anderen Zeitpunkt muss ab März alle zwei Wochen eine Störung der Bodenoberfläche durch Eggen stattfinden, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern (z. B. Feldlerchen) zu verhindern.

Schutz vor Vogelschlag an Glasfassaden

Nach HeNatG 2023 § 37

- „Abs. 2 die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig“.

- „Abs. 3 Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.“

Festsetzungen zu Licht im Bebauungsplan

- Die Außenbeleuchtung des Gebietes ist zum Schutz nachtaktiver Tiere wie der Fledermäuse ausschließlich mit insektenschonenden Leuchtmitteln zulässig:
 - Der Blaulichtanteil sollte bei unter 2.700 Kelvin liegen (z. B. Natriumdampfdrucklampen oder Amber LED). Dies vermeidet eine Anlockwirkung auf Insekten.
 - Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass die Lichtquellen ausreichend nach oben abgeschirmt und gezielt auf den zu beleuchtenden Bereich ausgerichtet sind.
 - Die Helligkeit und Beleuchtungszeit sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
 - Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Spinnentieren und Insekten zu schützen.

Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung

- Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.

Kein Grünlandumbruch im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs entlang der Eisenbahnschienen

- Da die Schlingnatter und die Zauneidechse im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs, nahe der Eisenbahnschienen auf Flur 17, Flurstück 83/1 gefunden wurden, sollte dieser Bereich nicht überplant werden. Er kann mit einer reptiliengerechten Bewirtschaftung als Ausgleichsmaßnahme in Betracht gezogen werden.
- Außerdem wird empfohlen durch die Anlage von zwei Reptilienhabitaten die lokale Population zu stärken.

Temporäre Vergrämung des *Maculinea* im nordwestlichen Bereich zur Verlegung des Kanals

- Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist lediglich auf einer Fläche im UR nachgewiesen, von der nur der südlichste Streifen ganz im Nordwesten des GB liegt. Innerhalb dieser Fläche ist am Rand des Geltungsbereichs die Verlegung eines Kanals notwendig. Daher wird folgende temporärer Maßnahme zur Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestands nach § 44 Nr. 1 Abs. 1 bis 3 notwendig:
 1. Vergrämung von *Maculinea* im Baufeld zwischen Ende Mai und Ende August durch Mahd alle zwei Wochen (Verhinderung der Wiesenknopfblüte).
 2. Schutz der umliegenden Wiesenknopfflächen als Ausweichhabitate (Uferstreifen) vor Beeinträchtigung.

3. Beginn der Baumaßnahme mit Abziehen des Bodens ab Anfang September nach Vergrämung.
 4. Separate Lagerung des Oberbodens des Grünlandbereiches und ortsgleicher Einbau des Oberbodens nach Abschluss der Baumaßnahme.
 5. Ansaat mit Regiosaatgut, das Samen von *Sanguisorba officinalis* enthält.
 6. Um den Wasserhaushalt zu erhalten und eine Drainagewirkung zu verhindern, sind beim Kanalbau Bentonit-Sperren einzubauen.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten am Kanal steht die Fläche wieder als Habitat für den *Maculinea* zur Verfügung.

Abgrenzung des Uferrandstreifens durch einen Bauzaun

- Der Uferrandstreifen, der als Ausgleichsfläche dient, ist während Bauarbeiten auf Bauflächen in direkter Nähe durch einen Bauzaun abzugrenzen, um die Flächen vor Inanspruchnahme und Überfahren zu schützen.

Umweltbaubegleitung

- Aufgrund der Größe und Komplexität des Bebauungsplans ist eine Umweltbaubegleitung für alle Bauvorhaben in Anspruch zu nehmen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu vermeiden.

Störungen in Form von Lärm o.ä. im Zuge des Baus sind nur von kurzer Dauer und klingen nach Abschluss der Bautätigkeiten ab. Allerdings werden Gewerbegebiete häufig stufenweise erschlossen, sodass es immer wieder zu bauzeitlichen Störungen auf einzelnen Flächen kommt. Aufgrund des temporären Charakters und der Verfügbarkeit von Ausweichhabitaten in der Umgebung sind nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

2.2.1.2. CEF-Maßnahmen

Für die Feldlerche als Kulissenmeider gemäß der in Tab. 13 aufgeführten Abstandsempfehlungen ist in fünf Fällen mit dem Verlust des Revieres zu rechnen. In zwei weiteren Fällen ist auf den besiedelten Ackerflächen von ausreichend unbelasteter Fläche auszugehen, dass die Funktion für beide Brutreviere erhalten bleibt.

Anlage und Entwicklung von Blühstreifen auf Ackerflächen für die Feldlerche

Da sich fünf Feldlerchenreviere innerhalb des GB oder in einer geringen Distanz innerhalb der Wirkräume des GB befinden (vgl. Tab. 13) und eine Beeinträchtigung durch die Kulissenwirkung anzunehmen ist, ist von einem Verlust einer Fortpflanzungsstätte auszugehen. Daher ist vor dem Eingriff eine Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche herzustellen. Dafür wird pro Revier ein Blühstreifen auf ausgewählten CEF-Maßnahmenflächen angelegt.

Die Wirksamkeit ist in der Praxis langjährig erprobt. Die Blühstreifen haben das Ziel, durch ihren Blühaspekt und ihre heterogene Strukturierung ihr Habitatumfeld deutlich aufzuwerten und die Nahrungsverfügbarkeit zu optimieren. In der Folge erhöht sich in der umliegenden Landschaft die Attraktivität für Feldlerchen, wodurch sich zusätzliche Brutpaare ansiedeln sollen.

Bei der Anlage der CEF-Maßnahme ist folgendes zu beachten (LAUX et al. 2015):

- Ackerflächen mit räumlichem Bezug zum UG
- Möglichst geringe Kulissenwirkung durch vertikale Strukturen sowie viel befahrene Straßen und Siedlungsnähe mit starker Erholungsnutzung aufgrund von Prädationsdruck durch Hunde und Katzen
- Die Abstände zu bestimmten Strukturen wurden wie folgt festgelegt:

Tab. 13 Empfohlene Abstände für Feldlerchenblühstreifen nach LAUX et al. 2015.

Struktur	Empfohlener Abstand
Einzelbäume	50 m
Feldgehölze	50-120 m
Waldränder	100-160 m
Viel befahrene Straßen	50-100 m
Siedlungen	100-120 m
Frequentierte (Feld-)Wege	50-100 m

- Standardgröße pro Brutpaar 1.200 m²:
 - Länge des Blühstreifens 100 m, Breite 9 m
 - angrenzende Schwarzbrache mit 3 m Breite zum Aufwärmen und zur Nahrungssuche
- Abstand der Blühstreifen mindestens 200 m voneinander, damit sich positive Randeffekte nicht überlagern
- Bevorzugt entlang von Graswegen oder aber innerhalb von Flächen
- Einsaat mit artenreicher Saatgutmischung mit regionaltypischen Wildpflanzen aus zertifizierter Herkunft (wie z. B. VWW-Regiosaaten oder RegioZert)
- Ansaat des Blühstreifens lückig bis spätestens 15. April
- Je nach Güte des Bodens ca. 4-7 kg reine Saatgutmenge pro ha; bei Restdüngeranteil oder hoher Bodengüte geringere Aussaatmenge und angepasste Artenauswahl
- Pflegeschnitte jährlich alternierend auf 50 % der Fläche
- Alle vier Jahre darf die Maßnahmenfläche umgebrochen und neu eingesät werden
- Pflegearbeiten außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Juli)
- Kein Düngemittel- und Pestizideinsatz auf den Maßnahmenflächen
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist untersagt

Anlage und Entwicklung von Blühflächen auf Ackerflächen für das Rebhuhn

Innerhalb des GB liegt ein Brutrevier des Rebhuhns. Da diese Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Überplanung verloren geht, ist hier vor Eingriff eine Ausgleichsmaßnahme für das Rebhuhn herzustellen. Dafür wird ein Blühstreifen mit Schwarzbrache auf einer ausgewählten CEF-Maßnahmenfläche angelegt.

Bei der Anlage der CEF-Maßnahme ist folgendes zu beachten (LAUX et al. 2017):

- Ausreichender Abstand zu Wald und Ortschaften (mind. 120 m)
- Nach Möglichkeit innerhalb des Gesamtareals des Rebhuhnbestands
- Blühstreifen mit einer Breite von mind. 10 m oder breiter. Schmalere Streifen sind nicht zu empfehlen, weil sich dann das Prädationsrisiko verdoppelt.
- Länge variabel: mind. 20 m und bis zu 200 m.
- Angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von mind. 2-3 m.
- Anlage bevorzugt entlang der Schlaggrenzen oder entlang von weiteren randlichen Begleitstrukturen (z.B. Graswegen, Hecken).
- Das Saatgut mit artenreicher Saatgutmischung mit regionaltypischen Wildpflanzen aus zertifizierter Herkunft (wie zum Beispiel VWW-Regiosaat oder RegioZert) vgl. „Göttinger Mischung“.
- Reine Saatgutmenge je nach Mischung und in Abhängigkeit vom Standort bzw. der Bonität des Bodens ca. 4-7 kg (bis zu 10 kg) pro ha. Bei Restdüngeranteil oder hoher Bodengüte geringere Aussaatmenge und angepasste Artenauswahl.
- Pflegeschnitte jährlich alternierend auf 50 % der Fläche
- Alle vier Jahre darf die Maßnahmenfläche umgebrochen und neu eingesät werden
- Pflegearbeiten außerhalb der Brutzeit (Mitte April bis August)
- Kein Düngemittel- und Pestizideinsatz auf den Maßnahmenflächen
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist untersagt

Bei den Maßnahmen für die Feldlerche und das Rebhuhn gibt es zahlreiche Überschneidungen, sodass eine kombinierte Maßnahme für beide Arten möglich ist.

2.2.2 Art-für-Art-Prüfung

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Prüfbögen in Anhang II in Tab. 14 zusammengefasst.

Die Tabelle enthält außerdem die Ergebnisse der Prüfung auf das Eintreten der Verbotstatbestände, daraus resultierende Notwendigkeiten für Ausnahmegenehmigungen, die jeweilige Betroffenheit der Art sowie die Vermeidbarkeit oder den Ausgleichsbedarf von Beeinträchtigungen. Die ausführlichen Angaben sind in den Prüfbögen in Anhang II nachzulesen.

Tab. 14 Ergebnis der Art-für-Art-Prüfung der Betroffenheit von Arten mit unzureichendem oder schlechtem Erhaltungszustand.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Betroffenheit	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG	Ausnahme erforderlich?
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein
Brandfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	nein	nein	nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zahlreiche Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	1 BP innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, ökol. Funktion im räum. Zus. gegeben	nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	4 BP innerhalb des Geltungsbereichs, 3 BP	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	ja, ausgleichbar	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Betroffenheit	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG	Ausnahme erforderlich?
		innerhalb der Kulissenwirkung				
Girliz	<i>Serinus serinus</i>	1 BP innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, ökol. Funktion im räum. Zus. gegeben	nein
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1 BP innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, ökol. Funktion im räum. Zus. gegeben	nein
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1 BP innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	ja, ausgleichbar	nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1 BP innerhalb des Geltungsbereichs in Bestandsgewerbefläche	nein	nein	nein	nein
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	1 Fundpunkt innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2 Fundpunkte innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1 Fundpunkt innerhalb des Geltungsbereichs	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein

BP = Brutpaar/e

§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG: Fangen, verletzen, töten

§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG: Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG: Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Für alle Fledermausarten können Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.1.1).

Für die Vogelarten: Bluthänfling, Girlitz, Goldammer und Star sind störungsbedingte Beeinträchtigungen ihrer Brutplätze möglich, aber die Funktion des Lebensraums bleibt im Umfeld erhalten und Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden.

Zusätzlich können durch Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten während des Brutgeschäfts vermieden werden (vgl. Kap. 2.2.1.1).

Die Vogelarten Feldlerche und Rebhuhn dagegen werden durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt. Daher sind zum Schutz der Populationen vor Ort vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Diese sind in Kap. 2.2.1.2 ausgeführt.

Die Reptilien Schlingnatter und Zauneidechse und der Tagfalter Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling können durch Vermeidungsmaßnahmen mit ihren Habitaten erhalten werden (vgl. Kap. 2.2.1.1).

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Umsetzung der Planung bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen, da der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 ausgeschlossen werden kann.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Die Gemeinde Bad Salzschlirf plant die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Steinhauck“. Der Bebauungsplan enthält ein Gewerbegebiet (GE), das etwas abseits des südlichen Ortsrands von Bad Salzschlirf liegt. Das vorliegende Gutachten prüft, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders geschützte Arten betroffen sind und stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) trifft Aussagen zur vorhandenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status sowie die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Eingriffsbereich weist Habitatpotenzial für Vögel und Reptilien auf. Daher ergibt sich die Notwendigkeit der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange dieser Artengruppen nach dem BNatSchG.

Da alle Fledermausarten planungsrelevant sind und die Arten Bart- und Brandtfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus im GB nachgewiesen werden konnten, werden sie in der Art-für-Art-Prüfung im Anhang II betrachtet.

Aus der Analyse sind die artenschutzrechtlich besonders zu betrachtenden Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Goldammer, Rebhuhn und Star hervorgegangen.

Im UG konnten mit der Zauneidechse und der Schlingnatter zwei planungsrelevante Reptilienarten mit teils ungünstigem Erhaltungszustand erfasst werden. Beide Arten werden in der Art-für-Art-Prüfung in Anhang II näher betrachtet.

Der planungsrelevante Tagfalter Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte im GB nachgewiesen werden. Auch er wird in der Art-für-Art-Prüfung im Anhang II betrachtet.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Arten Feldlerche und Rebhuhn durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sind Rodungszeitbeschränkungen und Bauzeitbeschränkungen einzuhalten, damit keine Tiere zu Schaden kommen und keine Bruten gestört werden (s. Kap. 2.2.1.1).

Zum Schutz vor Vogelschlag an Glasfassaden sind die gesetzlichen Regelungen des HeNatG zu beachten (s. Kap. 2.2.1.1).

Um nachtaktive Tiere wie Fledermäuse zu schützen sind außerdem die Festsetzungen für Licht in den Bebauungsplan aufzunehmen. Außerdem sind Umbauten oder Abrisse von

Bestandsgebäuden im Geltungsbereich nur nach vorheriger fachgutachterlicher Untersuchung auf Fledermausquartiere und Wochenstuben durchzuführen (s. Kap. 2.2.1.1).

Die Flächen im südwestlichen Bereich des GB, entlang der Eisenbahnschienen und die Grünlandfläche randlich im Nordwesten des GB werden als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Schlingnatter, Zauneidechse und Maculinea weitgehend aus der Planung genommen. Lediglich artverträgliche Ausgleichsmaßnahmen sind hier denkbar (s. Kap. 2.2.1.1).

Die Verlegung eines Kanals im nordwestlichen Randbereich des GB ist unumgänglich, stellt aber lediglich eine temporäre Beeinträchtigung dar. Die Population kann durch Vermeidungsmaßnahmen geschützt werden. Gleichzeitig wird eine Aufwertung durch die Anlage zweier Reptilienhabitats im Südwesten des GB empfohlen, um die lokale Population zu stärken (s. Kap. 2.2.1.1).

Der Uferrandstreifen, der als Ausgleichsfläche festgesetzt ist, ist während Bauarbeiten auf Bauflächen in direkter Nähe durch einen Bauzaun abzugrenzen (s. Kap. 2.2.1.1).

Aufgrund der Größe und Komplexität des Bebauungsplans ist eine Umweltbaubegleitung für alle Bauvorhaben in Anspruch zu nehmen (s. Kap. 2.2.1.1).

Bei Umsetzung der Planung ist eine erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störung hauptsächlich auf den Flächen des Geltungsbereichs zu erwarten. Derzeit besteht durch das schon bestehende Gewerbegebiet bereits eine erhebliche Störungswirkung, die lediglich flächig erweitert wird.

Störungen in Form von Lärm o.ä. im Zuge des Baus sind nur von kurzer Dauer und klingen nach Abschluss der Bautätigkeiten ab. Es sind jedoch aufgrund der stufenweisen Erschließung, die bei größeren Gebieten üblich ist, immer wieder Bautätigkeiten zu erwarten. Aufgrund der Verfügbarkeit von Ausweichhabitats in der Umgebung sind nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind für die Arten Feldlerche und Rebhuhn vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen. Im Zuge dieser werden mehrere Blühstreifen inkl. Schwarzbrache für die Feldlerche und das Rebhuhn angelegt (s. Kap. 2.2.1.2).

Artenschutzrechtliche besonders zu prüfende Arten ohne Konflikte

Aus der Art-für-Art-Prüfung sind die Arten Bart- und Brandtfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Girlitz, Goldammer und Star, Schlingnatter, Zauneidechse und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ohne Konflikte hervorgegangen. Für diese ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Für die planungsrelevanten Arten Elster, Fitis, Heckenbraunelle, Mäusebussard, Rotmilan, Sumpfrohrsänger, Türkentaube und Wacholderdrossel konnte aufgrund ihrer Brutreviere außerhalb des Geltungsbereichs bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen bereits im Vorhinein eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, die Verletzung und Tötung von Individuen kann für die betroffenen Arten durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dafür sind die Rodungszeiten- und Bauzeitenbeschränkung zu beachten. Die Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten erhalten.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Umsetzung der Planung bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen, da der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 ausgeschlossen werden kann.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

3 Quellenverzeichnis

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95. BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BAUER et al. (2012): Hans-Günther Bauer, Einhard Bezzel und Wolfgang Fiedler: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas AULA-Verlag, Wiesbaden (2012).
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019; abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>, abgerufen im Juli 2025.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): FFH-VP Info Projekte, Pläne, Wirkfaktoren, abrufbar unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,13,2>, abgerufen im Juli 2025.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025A): Artenportrait *Myotis mystacinus*, abrufbar im Internet unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/myotis-mystacinus>, abgerufen im Juli 2025.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025B): Artenportrait *Myotis brandtii*, abrufbar im Internet unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/myotis-brandtii>, abgerufen im Juli 2025.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025c): Artenportrait *Eptesicus serotinus*, abrufbar im Internet unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/myotis-myotis>, abgerufen im Juli 2025.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025D): Artenportrait *Myotis myotis*, abrufbar im Internet unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/eptesicus-serotinus>, abgerufen im Juli 2025.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025E): Artenportrait *Myotis nattereri*, abrufbar im Internet unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/myotis-nattereri>, abgerufen im Juli 2025.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025F): Artenportrait *Pipistrellus pipistrellus*, abrufbar im Internet unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/pipistrellus-pipistrellus>, abgerufen im Juli 2025.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025G): Artenportrait *Coronella austriaca*, abrufbar im Internet unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/coronella-austriaca>, abgerufen im Juli 2025.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025H): Artenportrait *Lacerta agilis*, abrufbar im Internet unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/lacerta-agilis>, abgerufen im Juli 2025.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025I): Artenportrait *Maculinea nausithous*, abrufbar im Internet unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/maculinea-nausithous>, abgerufen im Juli 2025.
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).
- HE NATG – HESSISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57).
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE [HRSG.] (2019A): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019 Erhaltungszustand der FFH-Arten, Vergleich Hessen - Deutschland. Stand: 23.10.2019.

- HMUKLV – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2025): Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer). Wiesbaden. Online verfügbar unter: <http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>, abgerufen im Juli 2025.
- HMUELV – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens
- JUSKAITUS & BÜCHNER (2010): Die Haselmaus -*Muscardinus avellanarius*.
- KREUZIGER et al. (2023): Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- LAUX et al. (2015): Daniel Laux, Frank Bernshausen, Gerd Bauschmann (VSW): Maßnahmenblatt zur Feldlerche Stand 27.11.2015. Online verfügbar unter: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Feldlerche.pdf.
- LAUX et al. (2017): Daniel Laux, Matthias Herold und Frank Bernshausen (TNL Umweltplanung, Hungen), Martin Hormann (VSW): Maßnahmenblatt zum Rebhuhn Stand: 30.01.2027. Online verfügbar unter: [NA_VSW_177_Massnahmenblatt_Rebhuhn_Stand_2017_01.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Rebhuhn_Stand_2017_01.pdf).
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN & BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

4 Anhang I: Tabellarische Prüfung der Vögel mit günstigem Erhaltungszustand

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände nicht zutreffend, weil aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Tab. 15 Tabelle zur Prüfung der Vögel mit günstigem Erhaltungszustand.

Dt. Name	Wiss. Name	Betroffenheit	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Bestand in Hessen	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Vorkommen im UR, innerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	möglich	möglich	möglich	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Vorkommen im UR, innerhalb des GB, an Bestandsgebäuden	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	möglich	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Vorkommen im UR, innerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Elster	<i>Pica pica</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Vorkommen außerhalb des UR	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	-

Dt. Name	Wiss. Name	Betroffenheit	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Bestand in Hessen	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG	Maßnahmen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Vorkommen im UR, innerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Vorkommen außerhalb des UR	Streng geschützt	Brutvogel	Häufig > 6.000	nein	nein	nein	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Vorkommen im UR, innerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	möglich	möglich	möglich	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung

Dt. Name	Wiss. Name	Betroffenheit	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Bestand in Hessen	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG	Maßnahmen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Rotkelchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Streng geschützt	Brutvogel	1.300-1.800	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Vorkommen außerhalb des UR	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	2.500-3.500	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Vorkommen außerhalb des UR	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	5.000-7.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	nein	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung

Dt. Name	Wiss. Name	Betroffenheit	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Bestand in Hessen	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG	Maßnahmen
Weißstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Vorkommen außerhalb des UR	Streng geschützt	Brutvogel	nein	nein	nein	-	nein
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	möglich	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung
Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	Vorkommen im UR, außerhalb des GB	Besonders geschützt	Brutvogel	Häufig >6.000	möglich	nein	nein	Rodungszeiten- u. Bauzeitenbegrenzung

BP = Brutpaar/e, UR = Untersuchungsraum, GB = Geltungsbereich
 § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG: Fangen, verletzen, töten
 § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG: Erhebliche Störung
 § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG: Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte

5 Anhang II: Art für Art-Prüfbögen

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>Kleinste Art der Gattung Myotis in Mitteleuropa; anpassungsfähiger Kulturfolger; akustisch nicht von der Großen Bartfledermaus zu unterscheiden</i>				
Lebensraum				
<i>Typische Siedlungsfledermaus, besiedelt vor allem kleinräumig gegliederte Kulturlandschaften, Wälder und Siedlungsbereiche. Als Jagdgebiete nutzt sie Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten. Für ihre Wochenstuben nutzt sie als typische spaltenbewohnende Fledermaus vor allem Quartiere in Hohlräumen in und an Gebäuden hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, auch in Baumhöhlen o.ä. Die Winterquartiere liegen in unterirdischen Stollen, Kellern und aufgelassenen Bergwerken.</i>				
Wanderverhalten				
<i>Ortstreu meist unter 50 km zwischen Sommer- und Winterquartier; weiteste bekannte Wanderung bei 240 km.</i>				

Nahrung

Vielfältige Nahrung, vor allem Insekten wie Zweiflüglern (Schnaken, Fenstermücken, Stechmücken, Zuckmücken), Nachtfaltern, Hautflüglern und Netzflüglern; andere Insektengruppen z.B. Käfer können lokal größere Anteile der Beute ausmachen.

Fortpflanzung

Quartiere	<i>Wochenstuben in Gebäuden oder Stollen</i>	Aufzuchtzeit	<i>Mai bis Ende Juni, 1 Junges, selten Zwillinge, Auflösung Wochenstuben ab Anfang August</i>
Balz	<i>Im Winter- oder Männchenquartier, auch in Nistkästen</i>	Männchen	<i>Einzel in Gebäudequartieren oder Baumhöhlen</i>
Wochenstube	<i>Meist 10-70 Weibchen, aber auch mehr als 100 bekannt</i>	Sonstiges	<i>Bevorzugt hohe Temperaturen in der Wochenstube, bis über 48 °C</i>

(BFN 2025A)

Gefährdung

Hauptsächlich gefährdet durch Verlust des Lebensraums und der Nahrungsgrundlage durch Wegfall von Landschaftselementen, Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft und Einsatz von Pestiziden (BFN 2025A).

4.2 Verbreitung

Bestandsentwicklung

- *Europa: weit verbreitet, nicht gefährdet*
- *Deutschland: nicht gefährdet (BFN 2025A)*
- *Hessen: unzureichend, Tendenz abnehmend*
- *Zukunftsaussichten: Bestandsabnahme in Hessen (FENA 2014)*

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im GB konnten 23 Rufnachweise der Artengruppe der Bartfledermäuse zugeordnet werden (s. Kap. 2.1.3.1)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des GB konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungstätten nachgewiesen werden, aber zahlreiche Rufnachweise konnten erfasst werden, daher kann eine Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungstätten in Bestandsgebäuden nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung	
<i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung	
<i>Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.</i>	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
<i>Da die Art Gebäudequartiere nutzt und keine Veränderung an Bestandsgebäuden ohne vorherige Überprüfung stattfindet, kann die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.</i>	
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja
-	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
<i>Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art konnten im GB nicht nachgewiesen werden, lediglich 23 Rufnachweise sind bekannt. Daher ist die Tötung von Individuen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung	
<i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung	
<i>Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.</i>	

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da die Art Gebäudequartiere nutzt und keine Veränderung an Bestandsgebäuden ohne vorherige Überprüfung stattfindet, kann die Verletzung und Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.</i>	
<div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Eine Störung der Wochenstube ist innerhalb des Eingriffsbereichs möglich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung <i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung <i>Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.</i>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die Bestandsgebäude, in denen Quartiere möglich sind, sind von der Planung nicht betroffen. Eine Vorbelastung des Geltungsbereichs besteht bereits. Bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden finden nur nach fachgutachterlicher Prüfung statt, daher kann eine Störung von Wochenstuben ausgeschlossen werden.</i>	
<div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div>	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>Kleine, leicht zu verwechselnde Myotis-Art; Bewohner von Mischwäldern, Wochenstuben aber meist in Gebäuden; akustisch nicht von der Großen Bartfledermaus zu unterscheiden</i>				
Lebensraum				
<i>Sie sucht ihre Jagdgebiete vor allem in lichten Wäldern, besonders in Laubwäldern, die feucht oder staunass sind (z.B. Au- und Bruchwälder), und an Gewässern, in Feuchtgebieten und Mooren und „patrouilliert“ typischerweise entlang von linienartigen Strukturen entlang von Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Gräben und Bächen sowie in Gärten bei der Nahrungssuche und orientiert sich auch sonst eng an Leitstrukturen. Die Quartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald. So nutzt sie Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen.</i>				

Wanderverhalten

Mittelstreckenwanderer und legt zwischen Sommer- und Winterquartieren Entfernungen von bis zu 308 km zurück

Nahrung

Die Hauptnahrung besteht aus Schmetterlingen und Schnaken, aber auch nicht fliegende Insekten wie Spinnen, Weberknechte und Ohrwürmer.

Fortpflanzung

Quartiere	Wochenstuben häufig in Spaltenquartieren Gebäuden	Aufzuchtzeit	Ende Juni, 1 Junges, nach 3-4 Wochen flugfähig
Balz	frühes Frühjahr, Im Winterquartier	Männchen	Einzel in Nistkästen oder Baumhöhlen
Wochenstube	20-120 Weibchen, manchmal bis zu 350	Sonstiges	Wechsel zwischen mehreren Haus- und Baumquartieren, langer Winterschlag von Oktober bis Mär/ April meist in Kellern oder Stollen

(BfN 2025)

Gefährdung

Genauere Ursache des Bestandsrückgangs nicht bekannt; angenommen wird Intensivierung der Forstwirtschaft und Einsatz von Pestiziden, Verlust von Leitelementen und Zerschneidung von Jagd- und Wochenstubengebieten (BfN 2025).

4.2 Verbreitung

Bestandsentwicklung

- Europa: Zahlen nicht bekannt, Erhaltungszustand weitgehend unzureichend
- Deutschland: genaue Zahlen nicht bekannt, Erhaltungszustand unzureichend (BfN 2025)
- Hessen: unzureichend, Tendenz abnehmend
- Zukunftsaussichten: Bestandsabnahme in Hessen (FENA 2014)

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im GB konnten 23 Rufnachweise der Artengruppe der Bartfledermäuse zugeordnet werden (s. Kap. 2.1.3.1)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des GB konnte die Art nachgewiesen werden, da geeignete Quartiere vorhanden sind, kann die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

Rodungszeitbeschränkung

Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung

Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) nein

Da die Art Gebäudequartiere nutzt und keine Veränderung an Bestandsgebäuden ohne vorherige Überprüfung stattfindet, kann die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

- d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja
 nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja
 nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) nein

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art konnten im GB nicht nachgewiesen werden, lediglich 23 Rufnachweise sind bekannt. Daher ist die Tötung von Individuen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

Rodungszeitbeschränkung

Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung	
<i>Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.</i>	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
-	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Eine Störung der Wochenstube ist innerhalb des Eingriffsbereichs möglich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung	
<i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung	
<i>Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.</i>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die Bestandsgebäude, in denen Quartiere möglich sind, sind von der Planung nicht betroffen. Eine Vorbelastung des Geltungsbereichs besteht bereits. Bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden finden nur nach fachgutachterlicher Prüfung statt, daher kann eine Störung von Wochenstuben ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	3	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>Eine der größten deutschen Fledermausarten, die im Sommer fast ausschließlich Gebäudequartiere nutzt</i>				
Lebensraum				
<i>Bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften als Jagdgebiete; jagt überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern unter dem Blätterdach; besiedelt aber auch größere Städte, mitunter sogar Großstädte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. In Siedlungen ist sie häufig bei der Jagd um Straßenlaternen zu beobachten.</i>				
Wanderverhalten				
<i>Kurzstreckenwanderer, zwischen Winter- und Sommerquartieren selten mehr als 40 – 50 km.</i>				
Nahrung				
<i>Die Hauptnahrung besteht überwiegend aus größeren Käfern, z.B. Dung- und Maikäfern.</i>				

Fortpflanzung			
Quartiere	<i>Wochenstuben hauptsächlich in Spalten in Gebäuden</i>	Aufzuchtzeit	<i>Geburt 1 Junges, Mai bis Juli je nach Witterung, 4-5 Wochen gesäugt, Auflösung Wochenstube ab August</i>
Balz	<i>August bis September und in die Winterruhe hinein</i>	Männchen	<i>einzel, ab Spätsommer auch mit Weibchen in Gruppen, selten Männchenkolonien mit bis zu 20 Tieren</i>
Wochenstube	<i>Meist 10 – 60 Weibchen, bis zu 300</i>	Sonstiges	<i>Sehr ortstreu, jedes Jahr dieselbe Wochenstube in Gebäudespalten hinter Hausverkleidungen, in Lüftungsschächten etc.</i>

(BfN 2025c)

Gefährdung

Beeinträchtigung der Quartiere, z.B. durch Veränderungen der Einflugöffnungen und Hangplätze oder unsachgemäßen Einsatz von Holzschutzmitteln im Rahmen von Gebäudesanierungen und –renovierungen, ebenso wie die Beeinträchtigung der Nahrungsverfügbarkeit durch verringerte Weidehaltung (BfN 2025c).

4.2 Verbreitung

Bestandsentwicklung

- *Europa: Erhaltungszustand günstig*
- *Deutschland: Erhaltungszustand unzureichend (BfN 2025c)*
- *Hessen: günstig, Tendenz abnehmend*
- *Zukunftsaussichten: Bestandsabnahme in Hessen (FENA 2014)*

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im GB konnten die Breitflügel-Fledermaus zweimal bei Transektbegehungen nachgewiesen werden (s. Kap. 2.1.3.1)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des GB konnte die Art nachgewiesen werden, da geeignete Quartiere vorhanden sind, kann die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Rodungszeitbeschränkung
Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung
Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da die Art in erster Linie Gebäudequartiere nutzt und keine Veränderung an Bestandsgebäuden ohne vorherige Überprüfung stattfindet, kann die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art konnten im GB nicht nachgewiesen werden, jedoch ist die Art bei Transektbegehungen erfasst worden. Daher ist die Tötung von Individuen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Rodungszeitbeschränkung
Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung
Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da die Art Gebäudequartiere nutzt und keine Veränderung an Bestandsgebäuden ohne vorherige Überprüfung stattfindet, kann die Verletzung und Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Eine Störung der Wochenstube ist innerhalb des Geltungsbereichs möglich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung <i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung <i>Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.</i>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die Bestandsgebäude, in denen Quartiere möglich sind, sind von der Planung nicht betroffen. Eine Vorbelastung des Geltungsbereichs besteht bereits. Bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden finden nur nach fachgutachterlicher Prüfung statt, daher kann eine Störung von Wochenstuben ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang II und IV-Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>Typischer ortstreuer Untermieter von Kirchendachböden und anderen Dachstühlen mit sehr großen Wochenstuben</i>				
Lebensraum				
<i>Wärmeliebend; als Jagdgebiet bevorzugt unterwuchsarme Waldtypen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder; regelmäßige Nutzung von Nadelwäldern ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs; Bei entsprechender Beschaffenheit auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen als Jagdhabitat. Zur Orientierung werden Hecken, Bäche, Waldränder, Gebäude und Feldraine genutzt. Als Quartier dienen hauptsächlich Dachstühle.</i>				

Wanderverhalten

Mittelstreckenwanderer; zwischen Sommer- und Winterquartieren Entfernungen von bis zu 200 km

Nahrung

Die Hauptnahrung besteht aus bodenbewohnenden, großen Laufkäferarten, abhängig von der Verfügbarkeit auch andere Nahrung wie Maikäfer, Mistkäfer, Falter und ihre Raupen, Wiesenschnaken und Spinnen. Jagd vorwiegend am Boden.

Fortpflanzung

Quartiere	<i>Wochenstuben häufig in Dachstühlen alter Gebäude, sehr standorttreu</i>	Aufzuchtzeit	<i>Ende Mai bis Anfang Juli, 1 Junges, ab August Verlassen der Wochenstuben</i>
Balz	<i>August bis Oktober, bis in den Winter</i>	Männchen	<i>Verschiedene Hangplätze überwiegend in Gebäuden, auch Nistkästen und Baumhöhlen</i>
Wochenstube	<i>Meist unter 150 Weibchen, jedoch auch bis zu 2.000 nachgewiesen</i>	Sonstiges	<i>Häufig wird eine Wochenstube das ganze Leben lang genutzt</i>

(BFN 2025d)

Gefährdung

Zerstörung oder Beeinträchtigung der Gebäudequartiere durch Renovierung, Ausbau, Abriss, Einsatz ungeeigneter Holzschutzmittel oder Verschluss; forstwirtschaftliche Maßnahmen, da Wälder der Art als Hauptjagdgebiete dienen und Baumhöhlen nicht nur von Männchen, sondern phasenweise auch von Weibchen intensiv genutzt werden (BFN 2025d).

4.2 Verbreitung

Bestandsentwicklung

- *Europa: Erhaltungszustand günstig*
- *Deutschland: Erhaltungszustand günstig (BFN 2025d)*
- *Hessen: Erhaltungszustand günstig*
- *Zukunftsaussichten: stabil, in hohem Maße verantwortlich (FENA 2014)*

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im GB konnten das große Mausohr einmal bei Transektbegehungen nachgewiesen werden (s. Kap. 2.1.3.1)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung		
<i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>		
Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung		
<i>Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.</i>		
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Da die Art Gebäudequartiere nutzt und keine Veränderung an Bestandsgebäuden ohne vorherige Überprüfung stattfindet, kann die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.</i>		
d)	Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art konnten im GB nicht nachgewiesen werden, jedoch ist die Art bei Transektbegehungen erfasst worden. Daher ist sowohl die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch die Tötung von Individuen nicht auszuschließen.</i>		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Rodungszeitbeschränkung

Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung

Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja
 (Wenn JA - Verbotsauslösung!) nein

Da die Art Gebäudequartiere nutzt und keine Veränderung an Bestandsgebäuden ohne vorherige Überprüfung stattfindet, kann die Verletzung und Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja
 nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja
 nein

Eine Störung der Wochenstube ist innerhalb des Eingriffsbereichs möglich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

Rodungszeitbeschränkung

Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung

Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja
 nein

Die Bestandsgebäude, in denen Quartiere möglich sind, sind von der Planung nicht betroffen. Eine Vorbelastung des Geltungsbereichs besteht bereits. Bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden finden nur nach fachgutachterlicher Prüfung statt, daher kann eine Störung von Wochenstuben ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>Kleine, bis mittelgroße Myotis-Art mit kleinen Borsten an der Schwanzflughaut, denen sie ihren Namen verdankt; sie nutzt sowohl Gebäude als auch Baumquartiere</i>				
Lebensraum				
<i>variable Lebensraumnutzung; In Mittel- und Nordeuropa häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen als Jagdhabitat, häufig entlang von gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten, die als Leitstrukturen dienen; Eine Besonderheit ist das Jagen in Kuhställen; besiedelt von den Tieflagen bis zur Baumgrenze nahezu alle Waldtypen; Offenland wird besonders in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern als Jagdhabitat genutzt; vor allem frisch gemähte Wiesen.</i>				

Wanderverhalten

Ortstreu; zwischen Sommer- und Winterquartieren Entfernungen von unter 80 km, max. 185 km

Nahrung

Die Hauptnahrung besteht aus Zweiflüglern, Schmetterlingen, Käfern, Webspinnen und Weberknechten; vielfältige Jagdmöglichkeiten (im Flug, absammeln von Pflanzen oder auf dem Boden)

Fortpflanzung

Quartiere	Wochenstuben im Wald aber auch in Siedlungen	Aufzuchtzeit	Mitte Juni bis Anfang Juli, 1 Junges, nach 4 Wochen bereits flugfähig
Balz	Oktober-November, Im Winterquartier	Männchen	Männchenkolonien mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen und Gebäuden
Wochenstube	Meist 30 – 80 Weibchen, bei entsprechendem Platzangebot auch bis zu 200	Sonstiges	Häufiger Wechsel zwischen mehreren Haus- und Baumquartieren

(BFN 2025E)

Gefährdung

Vernichtung von Quartieren im Wald sowie in und an Gebäuden, insbesondere in Kuhställen; Außerdem führte der Insektizideinsatz in der Forstwirtschaft in den 1960er bis 1980er Jahren wahrscheinlich zu einem Rückgang der Art (BFN 2025E).

4.2 Verbreitung

Bestandsentwicklung

- Europa: Erhaltungszustand günstig
- Deutschland: Erhaltungszustand günstig (BFN 2025E)
- Hessen: günstig, Tendenz stabil
- Zukunftsaussichten: Stabil in Hessen (FENA 2014)

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im GB konnten die Fransenfledermaus einmal bei Transektbegehungen nachgewiesen werden (s. Kap. 2.1.3.1)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des GB konnte die Art nachgewiesen werden, da geeignete Quartiere vorhanden sind, kann die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

Rodungszeitbeschränkung
Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung
Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja
 nein

Da die Art Gebäudequartiere nutzt und keine Veränderung an Bestandsgebäuden ohne vorherige Überprüfung stattfindet, kann die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja
 nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja
 nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja
 nein

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art konnten im GB nicht nachgewiesen werden, jedoch ist die Art bei Transektbegehungen erfasst worden. Daher ist sowohl die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch die Tötung von Individuen nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

Rodungszeitbeschränkung
Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung	
<i>Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.</i>	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da die Art Gebäudequartiere und Baumquartiere nutzt und keine Veränderung an Bestandsgebäuden ohne vorherige Überprüfung stattfindet sowie eine Rodungszeitbegrenzung festgesetzt ist, kann die Verletzung und Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Eine Störung der Wochenstube ist innerhalb des Eingriffsbereichs möglich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung	
<i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung	
<i>Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.</i>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die Bestandsgebäude, in denen Quartiere möglich sind, sind von der Planung nicht betroffen. Eine Vorbelastung des Geltungsbereichs besteht bereits. Bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden finden nur nach fachgutachterlicher Prüfung statt und Rodungen dürfen nur innerhalb der gesetzlichen Rodungszeit stattfinden. Daher kann eine Störung von Wochenstuben ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja
 nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	G	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>Diese Art jagt hauptsächlich auf dem Wasser und kann sowohl ihren Schwanz als Köcher benutzen, als auch kleine Fische mit ihren Füßen greifen.</i>				
Lebensraum				
<i>Sommerquartiere hauptsächlich in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen; jagt hauptsächlich an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen; daher haben vor allem gewässernahe Wälder eine hohe Bedeutung als Quartierstandorte.</i>				

Wanderverhalten

Mittelstreckenwanderer, zwischen Winter- und Sommerquartieren bis zu 150 km, höchste bekannte Distanz bei 304 km.

Nahrung

hauptsächlich Zuckmücken, daneben auch Köcherfliegen, Eintagsfliegen und Schmetterlinge; die Nahrung wird über Stillgewässern auf verschiedene Weise gefangen. Dazu dient sowohl der Schwanz als Köcher, als auch der Mund und die Füße zum Ergreifen von Insekten bis zu kleinen Fischen.

Fortpflanzung

Quartiere	hauptsächlich in Baumquartieren wie Spechthöhlen, selten in Gebäuden	Aufzuchtzeit	Geburt 1 Junges, 2. Junihälfte, Auflösung Wochenstube bereits ab August
Balz	In Sommer- und Winterquartieren	Männchen	Männchenkolonien meist mit bis zu 20 Tieren, selten bis zu 200
Wochenstube	Meist weniger als 40 Weibchen, vereinzelt bis zu 100 oder sogar 600	Sonstiges	Regelmäßiger Wechsel zwischen verschiedenen Quartieren im Umkreis von 1 km, dicht an Stillgewässern

(BFN 2025F)

Gefährdung

Sommerquartiere fast ausschließlich in Baumhöhlen, daher ist sie hauptsächlich durch die Entnahme von Höhlenbäumen gefährdet (BFN 2025F).

4.2 Verbreitung

Bestandsentwicklung

- Europa: Erhaltungszustand günstig
- Deutschland: Erhaltungszustand günstig (BFN 2025F)
- Hessen: günstig, Tendenz stabil
- Zukunftsaussichten: stabil in Hessen (FENA 2014)

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im GB konnten die Wasserfledermaus neunmal durch den Batcorder nachgewiesen werden (s. Kap. 2.1.3.1)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

ja

a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Innerhalb des GB konnte die Art zwar nachgewiesen werden, aber geeignete Quartiere sind aufgrund mangelnder Nähe zu naturnahen Stillgewässern nicht vorhanden. Daher kann die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</i>		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
-		
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-		
d)	Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Das GB eignet sich nicht als Fortpflanzungsstätte der Art, jedoch ist die Art neunmal durch den Batcorder erfasst worden. Daher ist sowohl die Zerstörung von Ruhestätten durch Rodung von Höhlenbäumen und somit auch die Tötung von Individuen nicht auszuschließen.</i>		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung		
<i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>		
Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung		
<i>Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.</i>		

c)	Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da die Art hauptsächlich Baumquartiere nutzt und eine Rodungszeitbegrenzung festgelegt wurde, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.</i>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da der GB keine Eignung für eine Wochenstube aufweist, ist eine Störung einer solchen nicht möglich.</i>		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-		
c)	Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“		
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“		

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>Kleinste Fledermaus Deutschlands, anpassungsfähiger Nutzer zahlreicher Lebensräume.</i>				
Lebensraum				
<i>Eine Vielzahl von Lebensräumen; Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd; bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche; Als Jagdgebiete aber nahezu alle Landschaften, die einen Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen aufweisen; fliegt häufig entlang von Leitelementen wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen etc. in ihre Jagdgebiete.</i>				

Wanderverhalten

Ortstreu; zwischen Sommer- und Winterquartieren Entfernungen von 40-50 km

Nahrung

Die Hauptnahrung besteht aus 1-12 mm großen, fliegenden Insekten, vor allem Mücken. Im April erhöhter Anteil von Fliegen, in der Sommermitte von Kleinschmetterlingen.

Fortpflanzung

Quartiere	<i>Wochenstuben in Siedlungen in Spaltenräumen und Dächern, aber auch Kästen</i>	Aufzuchtzeit	<i>Juni bis Anfang Juli, 1-2 Junge, nach 4 Wochen bereits flugfähig</i>
Balz	<i>August bis November, im Winterquartier, bis in den Frühling</i>	Männchen	<i>Im Sommer Einzel in eigenen Territorien</i>
Wochenstube	<i>Häufig 50 – 100 Weibchen, es sind aber auch bis zu 250 Tiere bekannt</i>	Sonstiges	<i>Häufiger Wechsel zwischen mehreren Gebäudequartieren mit Abständen von bis zu 15 km, große Winterquartiergruppen von bis zu 5.000 Tieren; lange Aktivität Februar bis November</i>

(BFN 2025G)

Gefährdung

Quartierzerstörung bei Renovierungsarbeiten an Gebäuden die größte Gefährdung; Entwicklung zu immer stärker ausgeräumten Agrarlandschaften ohne Leitelemente wie z.B. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc. (BFN 2025G).

4.2 Verbreitung

Bestandsentwicklung

- *Europa: Erhaltungszustand günstig*
- *Deutschland: Erhaltungszustand günstig (BFN 2025G)*
- *Hessen: günstig, Tendenz stabil*
- *Zukunftsaussichten: Stabil in Hessen (FENA 2014)*

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im GB konnten die Zwergfledermaus bei jeder Transektbegehung 6 Mal nachgewiesen werden (s. Kap. 2.1.3.1), außerdem hat der Batcorder sie mit 944 Rufen mit Abstand am häufigsten aufgenommen (s. Kap. 2.1.3.2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Innerhalb des GB konnte die Art häufig nachgewiesen werden, da geeignete Quartiere vorhanden sind, kann die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung <i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung <i>Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.</i>	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Da die Art Gebäudequartiere nutzt und keine Veränderung an Bestandsgebäuden ohne vorherige Überprüfung stattfindet, kann die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.</i>	
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? -	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art im GB sind aufgrund der gehäuften Nachweise wahrscheinlich. Daher ist sowohl die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch die Tötung von Individuen nicht auszuschließen.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Rodungszeitbeschränkung

Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung

Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja
 (Wenn JA - Verbotsauslösung!) nein

Da die Art hauptsächlich Gebäudequartiere nutzt und keine Veränderung an Bestandsgebäuden ohne vorherige Überprüfung stattfindet und eine Rodungszeitbegrenzung festgesetzt ist, kann die Verletzung und Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

ja
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja
 nein

Eine Störung der Wochenstube ist innerhalb des Eingriffsbereichs möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

Rodungszeitbeschränkung

Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Veränderung von Bestandsgebäuden nur nach fachgutachterlicher Prüfung

Aufgrund des Aufkommens verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten im Geltungsbereich, sind große Veränderungen an Bestandsgebäuden wie Abrisse oder Umbauten innerhalb des Geltungsbereichs nur mit vorheriger fachgutachterlicher Prüfung auf Fledermausquartiere und -wochenstuben durchzuführen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja
 nein

Die Bestandsgebäude, in denen Quartiere möglich sind, sind von der Planung nicht betroffen. Eine Vorbelastung des Geltungsbereichs besteht bereits. Bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden finden nur nach fachgutachterlicher Prüfung statt und Rodungen dürfen nur innerhalb der gesetzlichen Rodungszeit stattfinden.

Daher kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen eine Störung von Wochenstuben ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Linaria cannabia</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>Verbreiteter, z.T. häufiger Brut- und Jahresvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone.</i>				
Lebensraum				
<i>Sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen mit offenen Flächen. Koloniebrüter von bis zu 59 BP auf 0,6 ha, aber auch gleichmäßig verteilt m. Radius von 15 m und gemeinsamem Nahrungsgebiet.</i>				
Wanderverhalten				
<i>Kurz- und Mittelstreckenzieher in Schwärmen, Überwintert im Mittelmeergebiet, Hauptzugzeit November und März-April.</i>				
Nahrung				
<i>Fast ausschließlich vegetabilisch mit Sämereien von Kräutern und Stauden.</i>				

Brutbiologie

Typ	<i>Gehölzbrüter</i>	Brutzeit	<i>Mai, Anfang August</i>
Balz	<i>März-April, Saisonehe</i>	Bruten pro Jahr	<i>1-2, Drittbrut möglich</i>
Brutdauer	<i>10-14 Tage</i>	Sonstiges	<i>Nest in dichten Hecken, Büschen, Laub- und Nadelhölzern</i>

BAUER et al. (2012)

Störempfindlichkeit

Eingestuft in Gruppe 4 mit Effektdistanz von 200 m (GARNIEL et al. 2010, S. 25).

4.2 Verbreitung**Bestandsentwicklung**

- *Europa: 10 – 28 Mio. BP, abnehmend*
- *Deutschland: 380.000-830.000 BP (1995-1999), abnehmend*
- *Hessen: häufig (> 6000) schlecht, Tendenz abnehmend*
- *Zukunftsansichten: deutliche Bestandsabnahme (KREUZIGER et al. 2023)*

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im GB konnte ein Brutrevier des Bluthänflings nachgewiesen werden (s. Karte im Anhang)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

Rodungszeitbeschränkung

Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Bauzeitbeschränkung	
<i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i>	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art konnten im GB nachgewiesen werden. Daher ist sowohl die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch die Tötung von Individuen möglich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung	
<i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
Bauzeitbeschränkung	
<i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i>	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Eine Störung der Brut ist innerhalb des Eingriffsbereichs möglich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung	
<i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
Bauzeitbeschränkung	
<i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Das UG weist eine mittlere Habitateignung auf, ebenso wie das weitere Umfeld des Eingriffsbereichs. Daher sind ausreichend Ausweichhabitats vorhanden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>In weiten Teilen ME verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Sommervogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel.</i>				
Lebensraum				
<i>Brütet in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden, in niedriger und abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Reviergrößen durchschnittliche 0,5 bis 0,79 ha, geringste Nestabstände 40 m. Erreicht in gut geeigneten Habitaten die höchste Revierdichte unter den Offenlandbrütern.</i>				
Wanderverhalten				
<i>Zugvogel, überwintert in weitgehend schneefreien Gebieten.</i>				
Nahrung				
<i>Ab Mitte April zunehmend Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer. Im Winter vor allem vegetabil mit Getreidekörnern, Unkrautsamen, Keimlingen und zarten Blättern.</i>				

	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<i>Der Verlust von bis zu fünf Brutrevieren kann bei Umsetzung des Vorhabens nicht verhindert werden.</i>		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/>	ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<i>Da sich auch angrenzend an das vom Verlust bedrohte Revier bereits besetzte Reviere der Art befinden, ist nicht davon auszugehen, dass die Tiere ausweichen können.</i>		
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
	<input type="checkbox"/>	nein
CEF-Maßnahme		
<i>Schaffung von Blühstreifen für die Feldlerche als Ausgleichsmaßnahme für durch Kulissenwirkung und Lebensraumverlust beeinträchtigte Feldlerchenreviere (s. Kap. 2.2.1.2).</i>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
	<input type="checkbox"/>	nein
<i>Acht Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art konnten im UG nachgewiesen werden. Vier liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Daher ist die Tötung von Individuen möglich.</i>		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
	<input type="checkbox"/>	nein
Bauzeitbeschränkung		
<i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden. Bei einer Freimachung zu einem anderen Zeitpunkt muss ab März alle zwei Wochen eine Störung der Bodenoberfläche durch Eggen stattfinden, um eine Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.</i>		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/>	ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
-		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja
 nein

Eine Beeinträchtigung der Art durch akustische und optische Störreize während der Bauphase kann nicht sicher ausgeschlossen werden, da sich teilweise in und in weniger als 100 m Entfernung zum Geltungsbereich Reviere der Art befinden. Eine erhebliche Störung muss hierbei befürchtet werden, sofern die Bauarbeiten während der Brutzeit beginnen. Zudem meidet die Art geschlossene Vertikalkulissen durch Siedlungen bis zu einer Entfernung von ca. 100-120 m (LAUX et al. 2015), wodurch im vorliegenden Fall mit einem Habitatverlust bzw. -verschlechterung von fünf Revieren gerechnet werden muss. In zwei weiteren Fällen ist auf den besiedelten Ackerflächen von ausreichend unbelasteter Fläche durch Kulissen auszugehen, sodass sich die Reviere verschieben können.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

Bauzeitbeschränkung

Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden. Bei einer Freimachung zu einem anderen Zeitpunkt muss ab März alle zwei Wochen eine Störung der Bodenoberfläche durch Eggen stattfinden, um eine Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja
 nein

- Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.** ja
 nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja
 nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>In ME verbreiteter und häufiger Brut- und Sommervogel sowie häufiger und regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel; in wintermilden Gebieten zunehmend Neigung zum Wintergast.</i>				
Lebensraum				
<i>Halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freien Flächen mit niedriger Vegetation, aber samentragender Krautschicht. Vielfach in der Nähe menschlicher Siedlungen, vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen, Parks und Gärten. Nester teilweise geklumpt vorkommend, jedoch in ME deutlich geringere Dichte als in Südeuropa.</i>				
Wanderverhalten				
<i>Kurzstreckenzieher und Teilzieher, Standvogel in Südeuropa.</i>				
Nahrung				
<i>Hauptsächlich herbivor und granivor, im Frühjahr auch milchreife Sämereien von Kräutern und Stauden.</i>				

Bauzeitbeschränkung	
<i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i>	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-	
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art konnten im GB nachgewiesen werden. Daher sind sowohl die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch die Tötung von Individuen möglich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung	
<i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
Bauzeitbeschränkung	
<i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i>	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
-	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Eine Störung der Brut ist aufgrund der Lage des Brutreviers im GB möglich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung	
<i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
Bauzeitbeschränkung	
<i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Das UG weist eine mittlere Habitateignung auf, ebenso wie das weitere Umfeld des Eingriffsbereichs. Daher sind ausreichend Ausweichhabitats vorhanden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emerbiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>In ME verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel sowie häufiger und regelmäßiger Durchzügler und Wintergast.</i>				
Lebensraum				
<i>Brütet in offenen und halboffenen abwechslungsreichen Landschaften mit Büschen, Hecken, und Gehölzen und/oder vielen Grenzlinien zwischen unterschiedlichen Vegetationshöhen. Im Winter vor allem auf Getreidestoppelfeldern an Siedlungsrändern und in Ruderalfluren. Reviergröße in Dtl. zwischen 0,25 und 1 ha, im Durchschnitt 0,3 – 0,5 ha.</i>				
Wanderverhalten				
<i>Kurzstreckenzieher, Teilzieher und teilw. Standvogel.</i>				
Nahrung				
<i>Vielfältige Sämereien, im Sommer zahlreiche Insekten und deren Larven sowie Spinnen.</i>				

Bauzeitbeschränkung	
<i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i>	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art konnten im GB nachgewiesen werden. Daher sind sowohl die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch die Tötung von Individuen möglich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung	
<i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
Bauzeitbeschränkung	
<i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i>	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Eine Störung der Brut ist aufgrund der Lage eines Brutreviers innerhalb des GB möglich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rodungszeitbeschränkung	
<i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
Bauzeitbeschränkung	
<i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Das UG weist eine mittlere Habitateignung auf, ebenso wie das weitere Umfeld des Eingriffsbereichs. Daher sind ausreichend Ausweichhabitats vorhanden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	2	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>Brut- und Jahresvogel in weiten Teilen ME, nach dramatischem Bestandsrückgang mit Verbreitungslücken. Geringe Ausbreitungsneigung.</i>				
Lebensraum				
<i>Ursprünglich Steppen- und Waldsteppenbewohner. In Europa heute offenes Ackerland, Weiden und Heidegebiete. Bevorzugt trockenen Untergrund und klimatisch milde Niederungsgebiete in ME. Ist keineswegs auf ständig hohe Deckung angewiesen, benötigt aber zum Überleben gegliederte Ackerlandschaften mit Hecken, Büschen, Staudenfluren, Feld- und Wegrainen sowie Brachflächen für Deckung und Nahrung. 0,2 – 1,7 BP/ 100 ha in günstigen Gebieten 3 – 9 BP/ 100 ha.</i>				
Wanderverhalten				
<i>Überwiegend Standvogel, Ansässige Individuen verbleiben meist innerhalb weniger km².</i>				

Nahrung

Überwiegend pflanzlich, aber auch bei Adulten im Sommerhalbjahr mitunter hoher Anteil an Insekten und Larven. Bei Küken in den ersten zwei Wochen fast ausschließlich Kleintiere und erst ab der 4. Woche tierischer Anteil < 50 %. Etwa 30 % im Jahresmittel grüne Pflanzenteile, Getreidekörner und kleine Sämereien von Kräutern und 10 % Insekten.

Brutbiologie

Typ	Bodenbrüter	Brutzeit	Anfang – Mitte April, Hauptzeit Mai
Balz	Monogame Dauerehe	Bruten pro Jahr	Nachgelege bis August (Sept.) möglich
Brutdauer	23 - 25 Tage	Sonstiges	Am Boden gut versteckt z. B. Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Wegränder.

BAUER et al. (2012)

Störempfindlichkeit

Eingestuft in Gruppe 3 mit Effektdistanz 300 m (GARNIEL et al. 2010, S. 19).

4.2 Verbreitung

Bestandsentwicklung

- Europa: Großräumiger Bestandsrückgang in ME (1 – 20 % des Vorkriegsbestandes)
- Deutschland: 56.000 – 91.000 stark sinkend (BAUER et al. 2012)
- Hessen: mittelhäufig 2.500 – 5.000 stark rückläufig, schlecht
- Zukunftsaussichten: deutlicher Bestandsrückgang (KREUZIGER et al. 2023)

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im GB konnte ein Brutrevier des Rebhuhns nachgewiesen werden (s. Karte im Anhang)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Rodungszeitbeschränkung
Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Bauzeitbeschränkung
Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden. Bei einer Freimachung zu einem anderen Zeitpunkt muss ab März alle zwei Wochen eine Störung der Bodenoberfläche durch Eggen stattfinden, um eine Ansiedlung zu verhindern.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

-

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahme
Schaffung von Blühstreifen für das Rebhuhn als Ausgleichsmaßnahme für ein durch Lebensraumverlust beeinträchtigtes Rebhuhnrevier (s. Kap. 2.2.1.2).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art konnte im GB nachgewiesen werden. Daher sind sowohl die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch die Tötung von Individuen möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Rodungszeitbeschränkung
Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Bauzeitbeschränkung
Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden. Bei einer Freimachung zu einem anderen Zeitpunkt muss ab März alle zwei Wochen eine Störung der Bodenoberfläche durch Eggen stattfinden, um eine Ansiedlung zu verhindern.

c)	Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
-		
	Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Eine Störung der Brut kann aufgrund der Lage des Brutreviers innerhalb des GB nicht ausgeschlossen werden.</i>	
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Rodungszeitbeschränkung <i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i>	
	Bauzeitbeschränkung <i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden. Bei einer Freimachung zu einem anderen Zeitpunkt muss ab März alle zwei Wochen eine Störung der Bodenoberfläche durch Eggen stattfinden, um eine Ansiedlung zu verhindern.</i>	
c)	Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-		
	Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
	Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>Sehr häufiger Brut- und Sommervogel, in Niederungsgebieten auch im Winter; sehr häufiger und regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel.</i>				
Lebensraum				
<i>Gebiete mit Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen zur Nahrungssuche für meist größere Individuenzahlen. Insgesamt in einer Vielzahl verschiedener Landschaften wie Großparks, Lichtungen und Randbezirke von Wäldern bis zu baumlosen Weideflächen im Flachküstenbereich mit Nistkästen. Außerhalb der Brutzeit meist in großen Schwärmen in Obstgärten und -plantagen, Weinbergen und auf trockenen Grünlandflächen. Nur kleine Nistterritorien werden verteidigt, in ME auf 20 – 49 ha durchschnittlich 43,5 BP.</i>				
Wanderverhalten				
<i>Standvogel, Teilstreckenzieher und Kurzstreckenzieher.</i>				

-	<input type="checkbox"/>	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/>	ja
-	<input type="checkbox"/>	nein
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/>	ja
-	<input type="checkbox"/>	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/>	ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<i>Eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art konnte im GB nachgewiesen werden. Sie liegt in einer bestehenden Gewerbefläche und damit außerhalb der Eingriffsflächen.</i>		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/>	ja
-	<input type="checkbox"/>	nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/>	ja
-	<input type="checkbox"/>	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/>	ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Eine Störung der Brut ist aufgrund ihrer Lage innerhalb einer bestehenden Gewerbefläche nicht zu erwarten, da die dortigen Individuen sich offenbar an die Störung, die durch den Gewerbebetrieb entsteht, gewöhnt haben. Durch die Gewöhnung ist nicht zu erwarten, dass sie sich an weiteren Gewerbebetrieben stören.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja

nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

nein

-

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	3	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Allgemein</p> <p><i>Versteckt in verschiedenen, kleinräumig gegliederten Lebensräumen lebende, ungiftige Natter, die aufgrund ihrer Zeichnung häufig mit der Kreuzotter verwechselt wird.</i></p> <p>Lebensraum</p> <p><i>Sie besiedelt eine große Vielfalt trocken-warmer, offener, bis halboffener, kleinräumig gegliederter Lebensräume die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen. In den nördlichen Verbreitungsgebieten stellen sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe die wichtigsten Lebensräume für die Schlingnatter dar.</i></p>				

Wanderverhalten

Ortstreu, Wanderungen nicht länger als 500 bis 2.000 m, in Einzelfällen bis 6.000 m, stark von Hindernissen wie Straßen eingeschränkt.

Nahrung

Eidechsen und Blindschleichen, Mäuse und in Einzelfällen auch Amphibien und nestjunge Vögel. Juvenile fressen insbesondere kleine Eidechsen und Blindschleichen.

Fortpflanzung

Nistplatz	Trockene Erdlöcher und Spalten	Gelege	August – September, 2 – 16 Jungtiere, Nestflüchter
Balz	April bis Mai	Sonstiges	lebendgebärend

Winterruhe

Ende September bis Ende März, Anfang April in trockenen Erdlöchern und Spalten oder Lesesteinhaufen und Trockenmauern in frostfreier Tiefe.

(BfN 2025G)

Gefährdung

Zerstörung von Winterquartieren im Boden während der Winterruhe durch Bodenbearbeitung. Sonstige Gefährdung durch Lebensraumzerstörung, Flächenverlust und Verinselung der Populationen (BfN 2025G).

4.2 Verbreitung

Bestandsentwicklung

- Europa: flächendeckend in wärmebegünstigten Gebieten verbreitet, Erhaltungszustand unzureichend
- Deutschland: Erhaltungszustand unzureichend (BfN 2025G)
- Hessen: unzureichend, Tendenz abnehmend
- Zukunftsaussichten: Bestandsabnahme in Hessen (FENA 2014)

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im GB konnte die Schlingnatter an einem Punkt erfasst werden (s. Kap. 2.1.6.1)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) nein

Innerhalb des GB konnte die Art nachgewiesen werden, daher kann die Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

Rodungszeitbeschränkung

Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Bauzeitbeschränkung

Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.

Kein Grünlandumbruch im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs entlang der Eisenbahnschienen

Da die Schlingnatter und die Zauneidechse im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs, nahe der Eisenbahnschienen auf Flur 17, Flurstück 83/1 gefunden wurden, sollte dieser Bereich nicht überplant werden. Er kann mit einer reptiliengerechten Bewirtschaftung als Ausgleichsmaßnahme in Betracht gezogen werden. Außerdem wird empfohlen, durch die Anlage von zwei Reptilienhabitaten die lokale Population zu stärken.

Abgrenzung des Uferrandstreifens durch einen Bauzaun

Der Uferrandstreifen, der als Ausgleichsfläche dient, ist während Bauarbeiten auf Bauflächen in direkter Nähe durch einen Bauzaun abzugrenzen, um die Flächen vor Inanspruchnahme und Überfahren zu schützen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja
 nein

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, wird in den Lebensraum der Schlingnatter nicht eingegriffen.

- d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja
 nein

-

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja
 nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja
 nein

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art konnten im GB nicht nachgewiesen werden, es wurden jedoch an einem Punkt Individuen gefunden. Daher ist die Tötung von Individuen nicht auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja

	<input type="checkbox"/> nein
<p>Rodungszeitbeschränkung</p> <p><i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i></p>	
<p>Bauzeitbeschränkung</p> <p><i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i></p>	
<p>Kein Grünlandumbruch im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs entlang der Eisenbahnschienen</p> <p><i>Da die Schlingnatter und die Zauneidechse im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs, nahe der Eisenbahnschienen auf Flur 17, Flurstück 83/1 gefunden wurden, sollte dieser Bereich nicht überplant werden. Er kann mit einer reptiliengerechten Bewirtschaftung als Ausgleichsmaßnahme in Betracht gezogen werden. Außerdem wird empfohlen, durch die Anlage von zwei Reptilienhabitaten die lokale Population zu stärken.</i></p>	
<p>Abgrenzung des Uferrandstreifens durch einen Bauzaun</p> <p><i>Der Uferrandstreifen, der als Ausgleichsfläche dient, ist während Bauarbeiten auf Bauflächen in direkter Nähe durch einen Bauzaun abzugrenzen, um die Flächen vor Inanspruchnahme und Überfahren zu schützen.</i></p>	
<p>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Da auf den Flächen, auf denen die Art erfasst wurde, keine Eingriffe stattfinden, kann die Verletzung und Tötung von Individuen durch die Erschließung des GB ausgeschlossen werden.</i></p>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p>	
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Eine Störung der Fortpflanzung ist innerhalb des Geltungsbereichs möglich.</i></p>	
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Rodungszeitbeschränkung</p> <p><i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i></p>	
<p>Bauzeitbeschränkung</p> <p><i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i></p>	

Kein Grünlandumbruch im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs entlang der Eisenbahnschienen

Da die Schlingnatter und die Zauneidechse im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs, nahe der Eisenbahnschienen auf Flur 17, Flurstück 83/1 gefunden wurden, sollte dieser Bereich nicht überplant werden. Er kann mit einer reptiliengerechten Bewirtschaftung als Ausgleichsmaßnahme in Betracht gezogen werden. Außerdem wird empfohlen, durch die Anlage von zwei Reptilienhabitaten die lokale Population zu stärken.

Abgrenzung des Uferrandstreifens durch einen Bauzaun

Der Uferrandstreifen, der als Ausgleichsfläche dient, ist während Bauarbeiten auf Bauflächen in direkter Nähe durch einen Bauzaun abzugrenzen, um die Flächen vor Inanspruchnahme und Überfahren zu schützen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja
 nein

Die Flächen mit Artnachweisen werden aus der Planung genommen. Eine Vorbelastung des Geltungsbereichs besteht bereits, daher ist eine Entwertung der Fläche durch eine Erweiterung des Gewerbegebiets nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein. ja
 nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!
 → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
 → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>Ursprünglicher Bewohner der Waldsteppen und Flussauen; heute Besiedler einer Vielzahl von vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräumen.</i>				
Lebensraum				
<i>In Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, besonnten Böschungen, Dämmen, Feldrainen, Wegrändern, Schotterbänken, Waldlichtungen, Felsen, Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren aber auch in Weinbergen, Gärten, Parkanlagen, an Mauern, auf Bahntrassen, auf wenig genutzten Wiesen und Weiden, Brachen, gestörten Rohbodenflächen, Abgrabungsflächen und Aufschlüssen. Zur Regulation ihrer Körpertemperatur benötigt sie sowohl Sonnenplätze (z.B. Steine, Felsbereiche, Totholz, Moospolster, freie Bodenflächen) als auch schattige Stellen. Ebenso müssen bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage und Bereiche mit spärlicher bis mittelstarker Pflanzenbedeckung als Rückzugsgebiete vorhanden sein.</i>				

Innerhalb des GB konnte die Art nachgewiesen werden, daher kann die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Rodungszeitbeschränkung
Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.

Bauzeitbeschränkung
Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.

Kein Grünlandumbruch im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs entlang der Eisenbahnschienen
Da die Schlingnatter und die Zauneidechse im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs, nahe der Eisenbahnschienen auf Flur 17, Flurstück 83/1 gefunden wurden, sollte dieser Bereich nicht überplant werden. Er kann mit einer reptiliengerechten Bewirtschaftung als Ausgleichsmaßnahme in Betracht gezogen werden. Außerdem wird empfohlen, durch die Anlage von zwei Reptilienhabitaten die lokale Population zu stärken.

Abgrenzung des Uferrandstreifens durch einen Bauzaun
Der Uferrandstreifen, der als Ausgleichsfläche dient, ist während Bauarbeiten auf Bauflächen in direkter Nähe durch einen Bauzaun abzugrenzen, um die Flächen vor Inanspruchnahme und Überfahren zu schützen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, wird in den Lebensraum der Zauneidechse nicht eingegriffen.

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art konnten im GB nicht nachgewiesen werden, an 2 Punkten konnten Individuennachweise erfasst werden. Daher ist die Tötung von Individuen nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja

	<input type="checkbox"/> nein
<p>Rodungszeitbeschränkung</p> <p><i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i></p>	
<p>Bauzeitbeschränkung</p> <p><i>Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.</i></p>	
<p>Kein Grünlandumbruch im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs entlang der Eisenbahnschienen</p> <p><i>Da die Schlingnatter und die Zauneidechse im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs, nahe der Eisenbahnschienen auf Flur 17, Flurstück 83/1 gefunden wurden, sollte dieser Bereich nicht überplant werden. Er kann mit einer reptiliengerechten Bewirtschaftung als Ausgleichsmaßnahme in Betracht gezogen werden. Außerdem wird empfohlen, durch die Anlage von zwei Reptilienhabitaten die lokale Population zu stärken.</i></p>	
<p>Abgrenzung des Uferrandstreifens durch einen Bauzaun</p> <p><i>Der Uferrandstreifen, der als Ausgleichsfläche dient, ist während Bauarbeiten auf Bauflächen in direkter Nähe durch einen Bauzaun abzugrenzen, um die Flächen vor Inanspruchnahme und Überfahren zu schützen.</i></p>	
<p>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Da auf den Flächen, auf denen die Art erfasst wurde, keine Eingriffe stattfinden und eine Abwanderung in Bauflächen verhindert wird, kann die Verletzung und Tötung von Individuen durch die Erschließung des GB ausgeschlossen werden.</i></p>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p>	
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Eine Störung bei der Fortpflanzung ist innerhalb des Geltungsbereichs möglich.</i></p>	
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Rodungszeitbeschränkung</p> <p><i>Die Rodung von Gehölzen ist innerhalb der Rodungszeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten Rodungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, sind betroffene Gehölze zeitnah vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen zu prüfen.</i></p>	

Bauzeitbeschränkung

Das Baufeld ist innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar freizumachen, um eine Störung der Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.

Kein Grünlandumbruch im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs entlang der Eisenbahnschienen

Da die Schlingnatter und die Zauneidechse im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs, nahe der Eisenbahnschienen auf Flur 17, Flurstück 83/1 gefunden wurden, sollte dieser Bereich nicht überplant werden. Er kann mit einer reptiliengerechten Bewirtschaftung als Ausgleichsmaßnahme in Betracht gezogen werden. Außerdem wird empfohlen, durch die Anlage von zwei Reptilienhabitaten die lokale Population zu stärken.

Abgrenzung des Uferrandstreifens durch einen Bauzaun

Der Uferrandstreifen, der als Ausgleichsfläche dient, ist während Bauarbeiten auf Bauflächen in direkter Nähe durch einen Bauzaun abzugrenzen, um die Flächen vor Inanspruchnahme und Überfahren zu schützen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Die Flächen mit Artnachweisen werden aus der Planung genommen. Eine Vorbelastung des Geltungsbereichs besteht bereits, daher ist eine Entwertung der Fläche durch eine Erweiterung des Gewerbegebiets nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang II und IV-Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemein				
<i>Gefährdeter Schmetterling mit enger Beziehung zum Großen Wiesenknopf, dessen Blüten als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz sowie zur Balz, Paarung und Eiablage dienen.</i>				
Lebensraum				
<i>Bewohnt frische bis feuchte, offene, meist etwas verbrachte Bereiche von Goldhafer- und Glatthaferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Grabenränder, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen. Häufig in Fluss- und Bachtälern, jedoch meist außerhalb des Überschwemmungsbereichs. Entscheidend ist das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und ein Mahdrhythmus, der die Raupenentwicklung in den Blütenköpfen ermöglicht sowie eine ausreichende Dichte der Wirtsameise, die v. a. in jüngeren Brachen erzielt wird. Daher sind häufig die jungen Brachen von Bedeutung, wo noch Großer Wiesenknopf vorkommt und der Lebensraum für die Wirtsameise günstig ist.</i>				

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des GB ist möglich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

Keine Überplanung des Grünlands mit Nachweis von Maculinea

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist lediglich auf einer Fläche im UR nachgewiesen, von der nur der südlichste Streifen ganz im Norden des GB liegt. Innerhalb dieser Fläche ist am Rand des Geltungsbereichs die Verlegung eines Kanals notwendig. Daher wird folgende temporäre Maßnahme zur Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestandes nach § 44 Nr. 1 bis 3 notwendig:

1. Vergrämung von Maculinea im Baufeld zwischen Ende Mai und Ende August durch Mahd alle zwei Wochen (Verhinderung der Wiesenknopfblüte).
2. Schutz der umliegenden Wiesenknopfflächen als Ausweichhabitate (Uferstreifen) vor Beeinträchtigung.
3. Beginn der Baumaßnahmen mit Abziehen des Bodens ab Anfang September nach Vergrämung
4. Separate Lagerung des Oberbodens des Grünlandbereiches und ortsgleicher Einbau des Oberbodens nach Abschluss der Baumaßnahme.
5. Ansaat mit Regiosaatgut, das Samen von Sanguisorba officinalis enthält.
6. Um den Wasserhaushalt zu erhalten und eine Drainagewirkung zu verhindern, sind beim Kanalbau Bentonit-Sperren einzubauen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten am Kanal steht die Fläche wieder als Habitat für den Maculinea zur Verfügung.

Abgrenzung des Uferrandstreifens durch einen Bauzaun

Der Uferrandstreifen, der als Ausgleichsfläche dient, ist während Bauarbeiten auf Bauflächen in direkter Nähe durch einen Bauzaun abzugrenzen, um die Flächen vor Inanspruchnahme und Überfahren zu schützen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) nein

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Fläche steht nach Beendigung der Bauarbeiten am Kanal wieder als Habitat zur Verfügung.

- d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja
 nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja
 nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) nein

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art konnten im GB nachgewiesen werden. Daher ist die Tötung von Individuen möglich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

Keine Überplanung des Grünlands mit Nachweis von Maculinea

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist lediglich auf einer Fläche im UR nachgewiesen, von der nur der südlichste Streifen ganz im Norden des GB liegt. Innerhalb dieser Fläche ist am Rand des Geltungsbereichs die Verlegung eines Kanals notwendig. Daher wird folgende temporäre Maßnahme zur Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestandes nach § 44 Nr. 1 bis 3 notwendig:

1. Vergrämung von Maculinea im Baufeld zwischen Ende Mai und Ende August durch Mahd alle zwei Wochen (Verhinderung der Wiesenknopfblüte).
2. Schutz der umliegenden Wiesenknopfflächen als Ausweichhabitate (Uferstreifen) vor Beeinträchtigung.
3. Beginn der Baumaßnahmen mit Abziehen des Bodens ab Anfang September nach Vergrämung
4. Separate Lagerung des Oberbodens des Grünlandbereiches und ortsgleicher Einbau des Oberbodens nach Abschluss der Baumaßnahme.
5. Ansaat mit Regiosaatgut, das Samen von *Sanguisorba officinalis* enthält.
6. Um den Wasserhaushalt zu erhalten und eine Drainagewirkung zu verhindern, sind beim Kanalbau Bentonit-Sperren einzubauen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten am Kanal steht die Fläche wieder als Habitat für den Maculinea zur Verfügung.

Abgrenzung des Uferrandstreifens durch einen Bauzaun

Der Uferrandstreifen, der als Ausgleichsfläche dient, ist während Bauarbeiten auf Bauflächen in direkter Nähe durch einen Bauzaun abzugrenzen, um die Flächen vor Inanspruchnahme und Überfahren zu schützen.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) nein

Da durch die Maßnahme verhindert wird, dass sich zum Zeitpunkt der Baumaßnahme Ameisenbläulinge im Eingriffsbereich aufhalten, kann die Verletzung und Tötung von Individuen durch die Erschließung des GB ausgeschlossen werden.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja
 nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja
 nein

Das Eintreten von erheblichen Störungen durch den geplanten Eingriff ist nicht zu erwarten, da Schmetterlinge störungsunempfindlich sind. Daher können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. Außerdem besteht eine Vorbelastung des Geltungsbereichs bereits, daher ist eine Entwertung der Fläche durch eine Erweiterung des Gewerbegebiets nicht zu erwarten.

<i>Eine Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten innerhalb des GB ist möglich.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Entfällt</i>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	

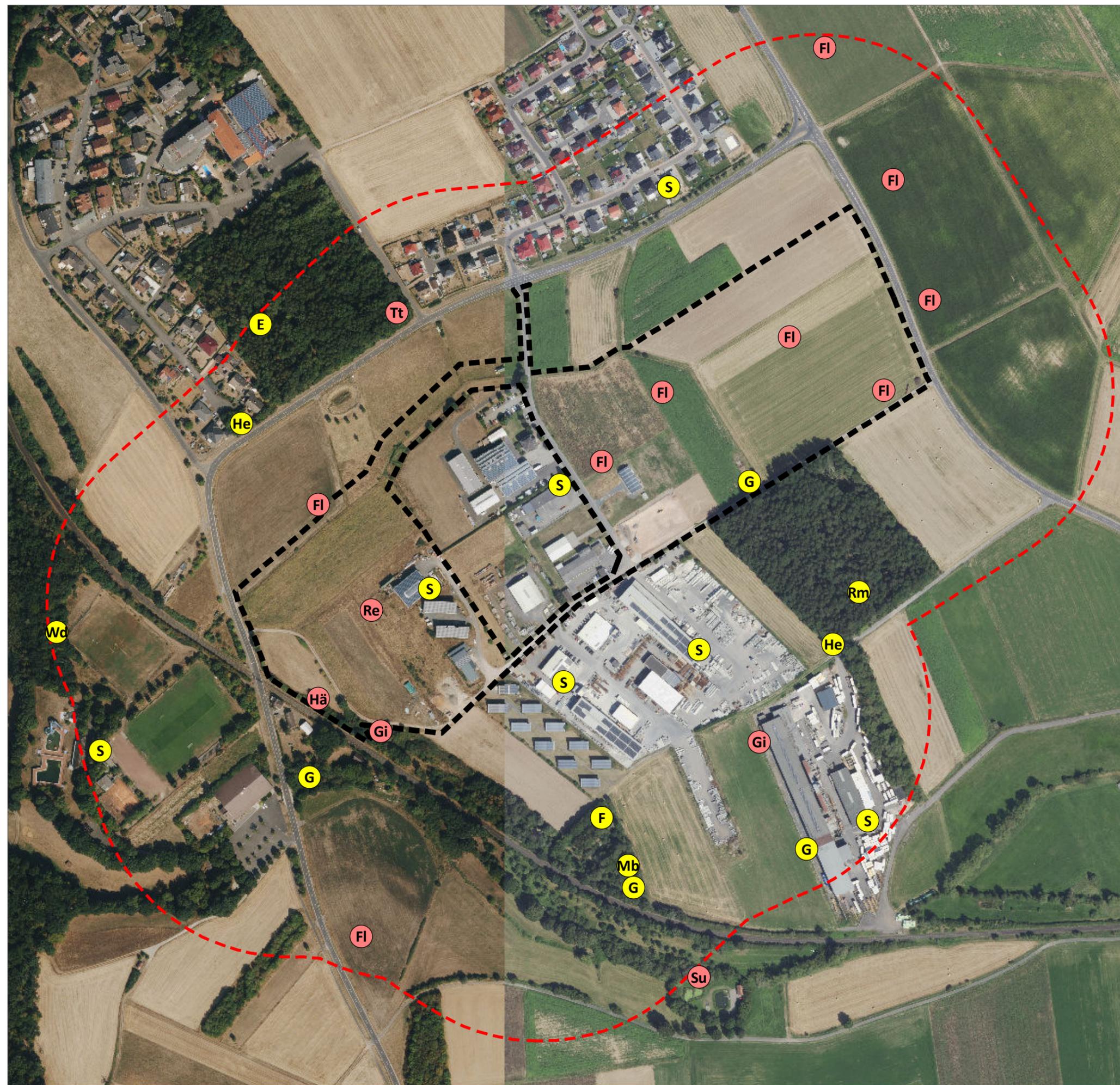
Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Brutvogelarten nach Erhaltungszustand

- ungünstig-unzureichend
 - ungünstig-schlecht
- | | |
|----|------------------|
| E | Elster |
| F | Fitis |
| FI | Feldlerche |
| G | Goldammer |
| Gi | Girlitz |
| Hä | Bluthänfling |
| He | Heckenbraunelle |
| Mb | Mäusebussard |
| Re | Rebhuhn |
| Rm | Rotmilan |
| S | Star |
| Su | Sumpfrorhrsänger |
| Tt | Türkentaube |
| Wd | Wacholderdrossel |

Abgrenzungen

- Geltungsbereich
- 200 m Untersuchungsraum



Gemeinde Bad Salzschlirf

Fuldaer Straße 2
36364 Bad Salzschlirf

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9.2 „Am Steinhauk“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Karte 1: Reviermittelpunkte der Brutvogelarten mit ungünstigem EHZ 2024

Gez.: M. Sc. Bianca Fassl
Größe: ISO A3
Hintergr.: DOP
Maßstab: 1:4.000
Stand: November 2025

Biedrichstraße 8c
61200 Wölfersheim
Tel.: (06036) 9 89 36-40
Fax: (06036) 9 89 36-60
mail@regiokonzept.de
www.regiokonzept.de